



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengänge
Forstingenieurwesen
Landschaftsarchitektur
Landschaftsbau und -Management

an der
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Stand: 20.09.2019

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief der Studiengänge	5
C Bericht der Gutachter	7
D Nachlieferungen	40
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (07.09.2018)	41
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (18.09.2018)	42
G Stellungnahme des Fachausschusses 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (17.09.2018)	44
H Beschluss der Akkreditierungskommission (28.09.2018)	45
I Erfüllung der Auflagen (20.09.2019).....	48
Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses (10.09.2019).....	48
Beschluss der Akkreditierungskommission (20.09.2019)	50
Anhang: Lernziele und Curricula	51

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Forstingenieurwesen	AR ²	22.03.2013 – 30.09.2018	08
Landschaftsarchitektur	AR	22.03.2013 – 30.09.2018	08
Landschaftsbau und -Management	AR	22.03.2013 – 30.09.2018	08
<p>Vertragsschluss: 13.12.2017</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 04.06.2018</p> <p>Auditdatum: 10.07.2018</p> <p>am Standort: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Campus Freising</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Cornelia Bott, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen; Dipl.-Ing. Christoph Gondesen, Büro Trüper Gondesen Partner, Lübeck; Simon Respondek, Studierender an der Fachhochschule Erfurt; Prof. Dr. Peter Spathelf, Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde; Prof. Dr. Kai Tobias, Technische Universität Kaiserslautern</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Siegfried Hermes</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 15.05.2015</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete: FA 08 - Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahmehythmus/erstmalige Einschreibung
Forstingenieurwesen / B.Eng.	Bachelor of Engineering	keine	6	Vollzeit	n/a	7 Semester	210 ECTS	WS WS 2007
Landschaftsarchitektur / B.Eng.	Bachelor of Engineering	- Landschaftsplanung - Freiraumplanung - Stadtplanung	6	Vollzeit	n/a	7 Semester	210 ECTS	WS WS 2007
Landschaftsbau und-Management / B.Eng.	Bachelor of Engineering	keine	6	Vollzeit, dual	n/a	7 Semester	210 ECTS	WS WS 2007 WS 2008 (duale Variante)

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Im Studiengang [Forstingenieurwesen] werden Bachelor-Ingenieure ausgebildet, die zur Erhaltung, Förderung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in Waldökosystemen befähigt sind. Das Studium vermittelt eine abgeschlossene forstliche Ausbildung. Durch fächerübergreifende Lehre und Projektstudium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, ökologische, ökonomische, technische und administrative Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen.“

Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Landschaftsarchitektur befasst sich mit der Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften, städtischen und siedlungsbezogenen Freiräumen, der Gartendenkmalpflege sowie dem Schutz von Naturlandschaften zur Sicherung unserer Umwelt- und Lebensqualität. Für diese Aufgaben sind fundierte gestalterische, ökologische und technische Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum vernetzten Denken und zur planerischen Arbeit erforderlich. Daneben gewinnen Kenntnisse und Fähigkeiten an Bedeutung, wie Planungen mit den Bürgern erarbeitet und in der Praxis umgesetzt werden können, oder wie die Akzeptanz für diese Maßnahmen in Politik und Gesellschaft erreicht werden kann.“

Für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Die Zielsetzung des Bachelor-Studiengangs Landschaftsbau und -Management liegt folgerichtig vor allem darin, Fachwissen und Fähigkeiten zur ingenieurmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Umsetzung von Planungen zu vermitteln. Dabei spielen Managementqualifikationen, ökonomisch-rechtliche und fachtechnische Aspekte die Hauptrolle. Der ausführungs- und steuerungsorientierte Ingenieurstudiengang mit technisch-ökonomischer Ausrichtung bietet damit einerseits die Ausbildung zum umwelt- und ressourcenkompetenten Bauleiter und ermöglicht andererseits besondere Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich Projektmanagement und Unternehmensführung.“

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
--

Evidenzen:

- Studiengangs- und Qualifikationsziele gem. Selbstbericht, s. Anhang zu diesem Bericht
- Jeweiliges Studienprofil auf den Studiengangwebseiten, verfügbar unter: <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/fi/profil.html> (Ba Forstingenieurwesen); <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/la/profil.html> (Ba Landschaftsarchitektur); <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/lb/profil.html> (Ba Landschaftsbau und -Management)
- § 1 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung
- Jeweiliges Diploma Supplement
- Verbleibanalyse, Anhang G2 zum Selbstbericht (Bachelor Forstingenieurwesen)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die verantwortlichen Fakultäten Wald und Forstwirtschaft bzw. Landschaftsarchitektur haben für die vorliegenden Studienprogramme Qualifikationsziele definiert, die sowohl den fachlich-inhaltlichen wie den überfachlichen Bereich betreffen. Klar wird für alle Bachelorprogramme der Anspruch formuliert, die Studierenden mit den Fähigkeiten und Kompetenzen aus beiden Bereichen auszustatten, die zur Ausübung einer einschlägigen qualifizierten Erwerbstätigkeit erforderlich sind. Hierzu gehören in allen drei Studiengängen persönlichkeitsbildende Fähigkeiten, die als ethische Handlungsorientierungen bei der „Erhaltung, Förderung und Nutzung der natürlichen Ressourcen in Waldökosystemen“ (Bachelor Forstingenieurwesen) oder bei der „Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften, städtischen Freiräumen [...] sowie dem Schutz von Naturlandschaften“ (Bachelor Architektur und Landschaftsbau und -Management) im Gespräch mit Kunden, Stakeholdern und Bürgern (alle Studiengänge) Handlungsrelevanz gewinnen. Die jeweilige Verbindung von fachlichen und überfachlichen Qualifikationen, welche die Absolventen der hier behandelten Studienprogramme erwerben sollen, entsprechen dabei aus Sicht der Gutachter dem Niveau 6 (Bachelor) des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Zugleich ist festzustellen, dass sich prinzipiell überzeugende Qualifikationsprofile aus Studiengangsbeschreibungen zusammenfügen lassen, die an unterschiedlichen Orten (Selbstbericht, Prüfungsordnung, Diploma Supplement und Webseiten) zu finden sind. Während die Studien- und Prüfungsordnungen eher allgemeine Beschreibungen der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen enthalten, dort aber die persönlichkeits- und berufsbefähigenden Kompetenzen explizit hervorgehoben werden, haben auf den Webseiten und im Diploma Supplement die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen deutlich größeres Gewicht und werden an diesen Stellen auch stärker konkretisiert. Allerdings finden sich hier kompetenzorientierte Formulierungen neben fachgebiets- (also rein input-) orientierten Beschreibungen.

Über welche fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Absolventen des Bachelorstudiengangs Forstingenieurwesen verfügen muss, um „als Forstingenieur und Forstingenieurin ökologische, ökonomische, technische und administrative Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen“ (§ 1 StPO), lässt sich aus dem Diploma Supplement und in etwas allgemeinerer Form auch aus der Darstellung der übergeordneten Lernergebnisse im Selbstbericht, nicht aber aus der Studien- und Prüfungsordnung entnehmen (oder doch nur indirekt über die vielfältigen beruflichen Einsatzfelder, für die ihn der Fachbereich vorbereitet sieht). Das kann analog für die Bachelorstudiengänge Landschaftsarchitektur sowie Landschaftsbau und -Management festgehalten werden. Gerade bei diesen beiden letzteren Studiengängen ist aber – das zeigt ihre Vorstellung auf der jeweiligen Webseite deutlich – die konkrete Beschreibung des jeweiligen Kompetenzprofils für das Verständnis der Abgrenzung und des engen Zusammenhangs der beiderseitigen Berufsbilder und -felder äußerst wichtig. Stehen der planerische Umgang mit und die Gestaltung von Kultur- und Naturlandschaften im Mittelpunkt des Bachelors Landschaftsarchitektur, so bilden die ingenieurmäßige Umsetzung landschaftsbaulicher Planungen und deren Management den Schwerpunkt des angestrebten Kompetenzprofils im Bachelor Landschaftsbau und -Management. An diesem Punkt lassen sich Differenz und inhärente Verbindung der beiden Studiengänge sehr gut veranschaulichen und wird die faktische Genese des letzteren aus dem ersteren an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf unmittelbar verständlich.

Auch in dieser Hinsicht ist es explizit zu begrüßen, dass die Fakultäten übersichtliche und gut erreichbare Internetseiten zur transparenten Darstellung und Bewerbung ihrer Studiengänge nutzen. Zusammenhänge wie die oben geschilderten sollten aber in einer einheitlichen und präzisen Darstellung der jeweils angestrebten Qualifikationsprofile an den unterschiedlichen Orten, an denen diese dargestellt werden, ihren adäquaten Ausdruck finden. Die Gutachter halten es deshalb für erforderlich, die an verschiedenen Orten (Selbstbericht, Diploma Supplement, Webseite, Studien- und Prüfungsordnung) beschriebenen Qualifikationsziele konzis zusammenzufassen und *einheitlich* zu kommunizieren. Für die

Studiengänge Landschaftsarchitektur sowie Landschaftsbau und -Management etwa könnten hierbei die Formulierungen im Abschnitt „Lernergebnisse“ des Selbstberichts maßgeblich sein (zitiert im Anhang zu diesem Bericht).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *(formal) nicht vollständig erfüllt*.

Die Gutachter haben insgesamt angemessene und auch jeweils ausreichend spezifische, aber für die einzelnen Studienprogramme an verschiedenen Stellen inkonsistent dokumentierte Qualifikationsziele vorgefunden. Eine konzise und einheitliche Darstellung der programmbezogenen Qualifikationsziele (u. a. auch im Diploma Supplement) halten sie für erforderlich (s. unten, Abschnitt F, A 1.). Es ist positiv zu würdigen, dass die beiden verantwortlichen Fakultäten dieses Darstellungsdefizit sehen und kurzfristig beheben wollen.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangskonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen, verfügbar unter: https://www.hswt.de/fileadmin/Dateien/Hochschule/Verwaltung/SG3/Dokumente/Studium_organisieren/Pruefungen/Pruefungsordnungen/Allgemein/RaPO_2010-08-06.pdf (Zugriff: 01.08.2018)
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, verfügbar unter: https://www.hswt.de/fileadmin/Dateien/Hochschule/Verwaltung/SG3/Dokumente/Studium_organisieren/Pruefungen/Pruefungsordnungen/Allgemein/APO2f-konsolidiert_2016-04-05.pdf (Zugriff: 01.08.2018)
- Jeweiliger Studienplan (Informationen zum Praxissemester); Veröffentlichung des jeweils aktuellen Studienplans auf der Webseite des Studiengangs
- Jeweilige Studien- und Prüfungsordnung
- Jeweiliges Muster des Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von den Studiengängen eingehalten (Gesamtkreditpunktfumfang, Regelstudienzeit, Umfang der Bachelorarbeit).

Aufgrund der integrierten Berufsausbildung verlängert sich im dualen Verbundstudienmodell des Bachelors Landschaftsbau und -management die Ausbildungszeit auf 4,5 Jahre, ohne dass sich allerdings die effektive Studienzeit und die Studieninhalte gegenüber dem Referenzstudiengang ändern. Das duale Studiengangmodell wird im Übrigen in Kap. 2.10 behandelt.

Eine Profizuordnung und auch eine Einordnung als konsekutives oder weiterbildendes Programm entfällt für Bachelorstudiengänge.

Für jeden der vorliegenden Studiengänge wird nur ein Abschlussgrad („Bachelor of Engineering“) vergeben. Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ jeweils entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet wird und somit die Vorgaben der KMK erfüllt sind. Das obligatorisch vergebene Diploma Supplement entspricht den Anforderungen der KMK. Insbesondere enthält es nähere Auskünfte zu Struktur, Inhalten, Lernzielen und individuellen Studienerfolg. Dabei wird auch eine Einordnung der Gesamtnote in eine ECTS Einstufungstabelle vorgenommen, welche externen Stakeholdern eine Bewertung des Studienerfolgs ermöglicht. Wie bereits in Kap. 2.1 erwähnt, sollten die Ergebnisse der vereinheitlichenden Darstellung der Qualifikationsziele auch im Diploma Supplement Berücksichtigung finden.

Davon abgesehen sehen die Gutachter die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben als erfüllt an.

Die Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Evidenzen:

- Landesspezifische Vorgaben Bayern

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die einschlägigen landesspezifischen Vorgaben bezüglich der Regelstudienzeit von Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen (sieben Semester) und der Integration eines Praxissemesters in das Curriculum sind erfüllt. Auch die Anforderungen an das Praxissemester (mindestens 20 Wochen, externe Durchführung in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis, hochschulisch geregelt und betreut, mit begleitender Lehrveranstaltung) werden aus Sicht der Gutachter angemessen umgesetzt.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter bewerten die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Anforderungen als *vollständig erfüllt*.

Dabei gehen sie davon aus, dass sich im jeweiligen Diploma Supplement auch die vereinheitlichte Fassung der Qualifikationsziele wiederfindet (s. Kap. 2.1).

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Anlage zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (Abfolge, Umfang und studentischer Arbeitsaufwand der Module pro Semester)
- Modulbeschreibungen (Ziele und Inhalte, eingesetzte Lehrformen der einzelnen Module)
- Rahmenprüfungsordnung, Allgemeine Prüfungsordnung sowie jeweilige Studien- und Prüfungsordnung (Studienverläufe und deren Organisation, Zugangsvoraussetzungen, Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen)
- Informationen über die Zugangsvoraussetzungen finden sich auf den Webseiten der Studiengänge: <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/fi.html> (**Bachelor Forstingenieurwesen**); <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/la/zulas-sungsvoraussetzungen.html> (**Bachelor Landschaftsarchitektur**);

<https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/lb/zulassungsvoraussetzungen.html>
(Bachelor Landschaftsbau und -Management) (Zugriff: 01.08.2018)

- Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester, verfügbar unter: <http://www.praktikantenamt-weihenstephan.de/praktikum/documents/HSWTPraktikantenvertragdeu05.2016ausfuellbar.pdf> (Zugriff: 01.08.2018)
- Lehrberichte und exemplarische Evaluationsergebnisse der Fakultäten (Einschätzung der Beteiligten zu Curriculum, eingesetzten Lehrmethoden und Modulstruktur/Modularisierung)
- Selbstbericht und Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele: Die Gutachter loben die schlüssige fachliche Struktur der Studiengänge. Die Einbindung wichtiger Arbeitgeber und Interessenvertretungen aus der Berufspraxis (Betriebe und Unternehmen des Forstwesens und Landschaftsbaus, Ingenieur- und Landschaftsarchitekturbüros, Ingenieur- und Architektenkammern, Forstverwaltung etc.) in die Studiengangsentwicklung trägt mit dazu bei, dass das Konzept der vorliegenden Studienprogramme kontinuierlich an die Bedürfnisse und Anforderungen der Praxis ausgerichtet wird. Gleichzeitig kommt das Forschungsengagement beider involvierter Fakultäten der Weiterentwicklung der fachlichen Expertise und damit indirekt auch der Qualitätsentwicklung in den Studiengängen zugute.

Die Gutachter erfahren, dass im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen künftig vor allem auf die Themen „Digitalisierung“ (*der Lehre und in der Lehre*) sowie „Wald und Gesellschaft“ mehr Gewicht gelegt werden soll. In puncto Digitalisierung betreffe das u. a. das zunehmend wichtige Fachgebiet der Geoinformatik und die damit sich abzeichnenden neuen Berufsfelder (Umwelterfassung und Umweltbeschreibung), für welche die Fakultät die notwendige (Drohnen-)Technologie (wenn auch noch ohne eigene Professur) besitze. Die Gutachter betrachten diese perspektivische Entwicklung des Studiengangs für ebenso unterstützungswürdig wie die in diesem Zusammenhang diskutierte engere Zusammenarbeit mit der Fakultät Landschaftsarchitektur auf dem Gebiet der Digitalisierung in der Lehre als einem Querschnittsthema. Hier könnten Synergien genutzt, aber auch neue (Querschnitts-)Professuren bzw. Mitarbeiterstellen geschaffen werden, welche die gerade in der Forschung vorhandene projektbezogene Zusammenarbeit der Fakultäten Wald und Forstwirtschaft sowie Landschaftsarchitektur (s. dazu unten Kap. 2.6) in der Lehre – neben auch hier bereits existierenden Ansätzen in den Bachelorstudiengängen Forstingenieurwesen sowie Landschaftsarchitektur – noch weiter vertiefen könnte.

Im Hinblick auf den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur ist den Gutachtern aus den verfügbaren Informationen nicht ausreichend klargeworden, inwieweit die Breite an Themen, die in der Stadtplanung zusammenspielen, im gleichnamigen Schwerpunkt fachlich abgebildet wird (Verfahren und Instrumente, Bauleitplanung und Räumliche Planungsebenen, informelle und formelle Verfahren, ökonomische Aspekte, Bodenordnung, Städtebauförderung, Politik).⁴ Fraglich erscheint ihnen auch, ob die mit jeweils zwei Kreditpunkten sehr kleinen Veranstaltungen *Rechtliche Grundlagen der Stadtplanung* und *Infrastrukturplanung* im Modul *Stadtplanungspraxis* ausreichen, um die vielfältigen rechtlichen Aspekte bzw. infrastrukturellen Anforderungen (etwa im Bereich des Wassermanagements, des Verkehrs, technischer und sozialer Fragestellungen) stadtplanerische Projekte angemessen zu thematisieren. Zu beiden Punkten bitten sie um ergänzende Auskünfte der Verantwortlichen, um sich ein abschließendes Urteil bilden zu können.

Hinsichtlich des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur nehmen die Gutachter zur Kenntnis, dass die Fakultät Landschaftsarchitektur hier künftig aufgrund einer Novelle des Baukammergesetzes (BauKaG) und der darin geregelten Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenkammer die Umstellung auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern plant. Für die Eintragung, die eine zur Berufsausübung in vielerlei Hinsicht notwendige Voraussetzung darstellt (freischaffende Tätigkeit als solche, Einreichen von Genehmigungsplänen, die Teilnahme an Wettbewerben u.a.), soll künftig nach Verabschiedung der Gesetzesnovelle analog zur Regelung für die Architekten im Hochbau ein in der Regel vierjähriges (nicht wie bislang mindestens dreijähriges) einschlägiges Studium erforderlich sein. Inhaltlich soll die Umstellung z. B. durch eine Ausweitung von Projektarbeiten sowie die Erweiterung des Wahlpflichtbereichs umgesetzt werden. Die gutachterliche Bewertung im laufenden Verfahren bezieht sich – auch weil ein Curriculum des achtsemestrigen Studiengangs nicht vorliegt – ausschließlich auf die siebensemestriige Version des Studiengangs Landschaftsarchitektur, obgleich die Gutachtergruppe die Umstellung für prinzipiell sinnvoll hält. Die Gesamtwürdigung ist deshalb auch nicht als Präjudiz für einen zukünftigen achtsemestrigen Studiengang zu verstehen. Die Umstellung würde ggf. eine wesentliche Änderung der Akkreditierungsgrundlagen darstellen und müsste zu gegebener Zeit unter Vorlage der geänderten studienrelevanten Dokumente erneut geprüft werden.

⁴ Vgl. die „Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur“ des Akkreditierungsverbands für Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP), 4. Auflage, 2010; verfügbar unter: https://www.asap-akkreditierung.de/images/dokumente/de/manual_landschaftsarchitektur.pdf (Zugriff: 01.08.2018), bes. S. 4f. iVm „Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Stadt-/Raumplanung“, 4. Auflage 2014; verfügbar unter: https://www.asap-akkreditierung.de/images/dokumente/de/fachliche_kriterien_stadt-raumplanung_4._auflage_2014_dezember_2014.pdf (Zugriff: 01.08.2018)

Im Hinblick den Bachelor Landschaftsbau und -Management überzeugt die Verselbstständigung einer früheren Vertiefungsrichtung innerhalb des Diplomstudiengangs Landschaftsarchitektur zu einem eigenständigen Studiengang. Gegenüber der planerischen Kernkompetenz für die Entwicklung von Kultur- und Naturräumen im Studiengang Landschaftsarchitektur bilden im Landschaftsbau-Bachelor Bauablauf- und Bauausführungsplanung (Bauprojektmanagement) sowie Vorbereitung, Überwachung und Steuerung der konkreten baulichen Umsetzung ein sich organisch anschließendes, dabei deutlich differenziertes Kompetenzprofil, das mit dem vorliegenden Curriculum plausibel realisiert wird.

Die Gutachter stellen fest, dass die in den Studiengängen angestrebten Qualifikationsziele sowohl im fachlichen wie im überfachlichen Bereich grundsätzlich erreicht werden. Im Gespräch äußern sich die Studierenden allerdings unzufrieden mit der bis zum Abschlusssemester und der Bachelorarbeit erworbenen Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten. Zwar weisen die Programmverantwortlichen und Lehrenden nachvollziehbar auf eine Reihe von Projektmodulen, Seminaren und auch das praktische Studiensemester hin, in deren Rahmen durch die vorzulegenden Projekt- bzw. Seminararbeiten und Praktikumsberichte wissenschaftliches Arbeiten eingeübt werden sollte. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf einen Online-Kurs der Virtuellen Hochschule Bayern unter dem Titel „Angewandte Schreibkompetenz“, auf den die Studierenden generell zurückgreifen könnten. Auch mangelt es offenkundig nicht an klaren formalen Vorgaben oder Leitfäden zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten. Gleichwohl haben die Gutachter den Eindruck, dass ein frühzeitiger Kompetenzerwerb verbunden mit der kontinuierlichen Übung im wissenschaftlichen Schreiben den Studierenden eine größere Sicherheit bei der Anfertigung wissenschaftlicher Texte geben könnte. Sie empfehlen deshalb allgemein, den Studierenden erweiterte Möglichkeiten zu bieten, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten möglichst frühzeitig im Studium zu erwerben.

Im überfachlichen Bereich kommt vor allem den sozialen und kommunikativen Kompetenzen der Studierenden/Absolventen eine zunehmend wichtige Rolle zu, indem Kunden und Stakeholder fachlich beraten oder Planungsentwürfe in Bürgerbeteiligungsprozessen vorgestellt werden und sich diskursiv durchsetzen müssen. Die Gutachter sehen, dass diesen teils veränderten Rollenerwartungen an Forstingenieure wie an Landschaftsarchitekten und Landschaftsbauingenieuren in den definierten Kompetenzprofilen der Studiengänge Rechnung getragen wurde, diese ausweislich der Modulbeschreibungen den Studierenden aber auch curricular angemessen vermittelt werden.

Modularisierung / Modulbeschreibungen: Die Studiengänge sind modularisiert und die Module bilden nach Einschätzung der Gutachter in der Regel inhaltlich sinnvolle und thematisch abgeschlossene Studieneinheiten. Dies gilt im Allgemeinen auch für die häufige Zu-

sammenfassung von mehreren thematisch verknüpften Lehrveranstaltungen zu einem Modul. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Programmverantwortlichen auf die Zusammenarbeit und fachliche Abstimmung der modulbeteiligten Lehrenden hinwirken. Gleichwohl geben die Studierenden im Audit zu erkennen, dass die Lehrveranstaltungen der mehrteiligen Module sowie die zugehörigen Modulabschlussprüfungen im Einzelfall noch besser abgestimmt und stärker integriert werden könnten. Die Gutachter geben diesen Hinweis als generelle Empfehlung an die Modul- und Programmverantwortlichen der Studiengänge weiter. Dass die betreffenden Module formal in der Regel mit einer (schriftlichen) Prüfung abgeschlossen werden, die sich faktisch aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzt, wird im Übrigen unter Kriterium 2.5 behandelt.

Auch die Modulabfolge erscheint den Gutachtern in allen Studiengängen sinnvoll und nachvollziehbar. In jedem der vorliegenden Studienprogramme haben die Studierenden zudem die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung. Im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen gibt es einen sehr umfangreichen Katalog an Wahlpflichtfächern, aus dem die Studierenden drei Wahlpflichtmodule und ein Projekt auswählen. Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur können die Studierenden zunächst einen der angebotenen drei Studienschwerpunkte (Freiraumplanung, Landschaftsplanung, Stadtplanung) wählen und sich darüber hinaus durch Absolvieren von fachbezogenen Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 Kreditpunkten individuell profilieren. Der Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management bietet zwar keine Studienschwerpunkte an (was sich zunächst daraus erklärt, dass der Studiengang selbst aus einem solchen Studienschwerpunkt heraus entwickelt wurde). Gleichwohl haben die Studierenden auch hier die Möglichkeit fachbezogene Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen und so eine gewisse fachliche Profilbildung zu betreiben. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass sich ein Teil der Studierenden in diesem Studiengang eine weitere Differenzierung des Wahlpflichtangebotes vorstellen könnte. Sie geben diese Anregung an die Verantwortlichen weiter, betrachten aber die vorhandenen Wahlmöglichkeiten in den grundständigen Studiengängen als ausreichend und sehen in dieser Frage keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Modulbeschreibungen sind nach Auffassung der Gutachter übersichtlich gestaltet und informativ. Die jeweils definierten Lernziele zeigen insgesamt überzeugend auf, wie die programmbezogenen, übergeordneten Qualifikationsziele auf modulbezogener Ebene erreicht werden. Modulvoraussetzungen, zu denen generell keine Angaben gemacht werden, sollten ggf. gemäß § 13 Abs. 1 APO ergänzt werden.

Didaktisches Konzept / Praxisbezug: Die Gutachter sind der Auffassung, dass die in den Studiengängen eingesetzten Lehr- und Lernformen (Vorlesungen/Seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum, Seminar, Projektstudium, Exkursion) geeignet sind, das Erreichen der angestrebten Lernziele zu unterstützen. Viele Projekte und Praktika unterstreichen, neben

dem in allen Studiengängen curricular verankerten Praxissemester (Forstingenieurwesen: sechstes Semester; Landschaftsarchitektur und Landschaftsbau: fünftes Semester), den starken Anwendungsbezug der Studiengänge. Die Hochschule erklärt in diesem Zusammenhang das hochschulstrategische Ziel eine zunehmenden „Digitalisierung der Lehre“ (neben einer stärkeren Berücksichtigung der „Digitalisierung in der Lehre“) zu einem prioritären Thema der kommenden Jahre. In diesem Kontext begrüßen die Gutachter den Anspruch der Fakultäten, virtuelle Lehr- und Lehrunterstützungsangebote zunehmend in die Lehre auch der regulären Studienangebote zu integrieren. Im Gespräch allen Beteiligten und insbesondere wird allerdings deutlich, dass die Hochschule hierbei erst am Anfang steht. Die Lernplattform Moodle etwa wird demnach offenkundig primär als elektronischer Dokumentenspeicher genutzt, nur vereinzelt dagegen als E-Learning-Plattform mit dem Ziel der Unterstützung interaktiver Lehr-/Lernprozesse. Die Gutachter unterstützen die Bestrebungen von Hochschulleitung und Fakultäten, das E-Learning-Angebot auszubauen, um dadurch das Selbststudium der Studierenden zu optimieren.

Der ausgeprägte Praxis- und Anwendungsbezug steht für die Gutachter außer Frage. Die konzeptionelle Ausgestaltung der Studiengänge, die angestrebten Kompetenzprofile der Absolventen, das obligatorische Praxissemester in allen Studiengängen sowie die nachweisliche Akzeptanz der Absolventen im Arbeitsmarkt bezeugen diesen Befund nachdrücklich.⁵

Aus Sicht der Gutachter ist das praktische Studiensemester eine sinnvoll in das Curriculum des jeweiligen Studiengangs integrierte Studienphase, deren hochschulische Betreuung, Anforderungen an Studierende und Praxisbüro bzw. Unternehmen oder Betrieb, zeitliche und sonstige Rahmenbedingungen in den Prüfungsordnungen, dem obligatorischen Ausbildungsvertrag zwischen Studierenden und Ausbildungsbetrieb/-büro sowie in der Modulbeschreibung klar verankert sind. Speziell die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen tragen dabei aus Sicht der Gutachter zu einer sinnvollen Einbettung des Praxissemesters in den Studienverlauf bei.

Zugangsvoraussetzungen: Wesentliche Zugangsvoraussetzung der vorliegenden Studiengänge sind alternativ die allgemeine, Fachhochschul- oder fachgebundene Hochschulreife und gemäß Hochschulgesetz besondere berufliche Ausbildungen, welche zur Aufnahme eines Bachelorstudiums berechtigen. In den Studiengängen Landschaftsarchitektur bzw. Landschaftsbau und -Management ist zusätzlich eine 6-wöchige Vorpraxis zu absolvieren, die in Form einer Tätigkeit in einem (anerkannten) Ausbildungsbetrieb im Bereich Garten- und Landschaftsbau, einer Baumschule oder Staudengärtnerei nachgewiesen werden kann. Die Gutachter erfahren, dass ein vormals ebenso im Bachelor Forstingenieurwesen

⁵ Zum dualen Studienmodell des Bachelors Landschaftsbau und -Management ist Kap. 2.10 zu vergleichen.

gefordertes Vorpraktikum bereits 2005 gestrichen wurde, die Studierenden aber offenkundig dem *Projekt Forstbetrieb* im dritten Semester eine vergleichbare orientierende Rolle zuschreiben. Aus Sicht der Gutachter kommt, angesichts der sonst wesentlich auf die (Fach-) Hochschulzugangsberechtigung beschränkten Zugangsvoraussetzungen, dem Nachweis einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen für die Auswahl geeigneter Studierender eine nicht unwichtige Rolle zu.

Unabhängig davon müssen die Programmverantwortlichen der grundständigen Studiengänge mit sehr heterogenen Bildungsbiographien der Bewerber umgehen. Speziell die Lehrberichte der Fakultät Landschaftsarchitektur zeigen, dass unzulängliche Vorkenntnisse der Bewerber von den Lehrenden vielfach als den Studienerfolg und das Erreichen der angestrebten Qualitätsziele prinzipiell beeinträchtigender Faktor eingeschätzt wird. Angesichts des nur geringen Spielraums der Hochschulen bei der Regulierung des Zugangs zum Bachelorstudium zeigen sich Hochschule und Fakultäten bestrebt, durch entsprechende Betreuungsangebote vor allem in der Studieneingangsphase (Mentorenprogramm, Tutorienprogramm, Brücken- und Unterstützungskurse) das fachliche Eingangsniveau zu verbessern bzw. anzugleichen, um die Studienziele ohne Qualitätsverlust zu erreichen und Studienabbrüchen bzw. Studienzeitverlängerungen frühzeitig entgegenzuwirken.

Anerkennungsregeln / Mobilität: Die Anerkennungsregelungen der Hochschule (§ 13 APO in Verbindung mit § 4 RaPO) entsprechen den Anforderungen der Lissabon-Konvention. Insbesondere bezieht sich die Anerkennung auf die an anderen Hochschulen erworbenen *Kompetenzen*; des Weiteren ergibt sich aus § 4 Abs. 3 RaPO konkludent die Begründungspflicht der Hochschule im Falle negativer Anerkennungsentscheidungen. Darüber hinaus hat die Hochschule verbindlich verankert, dass max. der Hälfte in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen *außerhalb des Hochschulbereichs* erworben werden können.

Die Curricula der Studiengänge weisen keine Studienphase speziell für einen Auslandsstudienaufenthalt auf („Mobilitätsfenster“). Jedoch werden solche Studienaufenthalte im Ausland von Hochschule und Fakultäten nach Darstellung aller Beteiligten nachdrücklich unterstützt, u. a. über die umfassende Informations- und Beratungstätigkeit des Akademischen Auslandsamtes sowie eine großzügige Anerkennungspraxis auf der Basis von Learning Agreements. In größerer Zahl scheinen vor allem Studierende der Fakultät Wald und Forstwirtschaft das Praxissemester im Ausland durchzuführen, während auf deutlich niedrigerem Niveau mit tendenziell sinkenden Zahlen Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen absolviert werden.

Studienorganisation: Die Studienorganisation wirft für die vorliegenden Studienprogramme keine speziellen Probleme auf. Die Gutachter bewerten die Studienfortschrittsre-

gelingen⁶, welche für alle vorliegenden Bachelorprogramme definiert wurden, als grundsätzlich qualitätssichernd. Ob sie in diesem Sinne wirken und zur Verbesserung des Studienerfolgs (Vermeidung von Studienzeiterlängerungen und Studienabbrüchen in höheren Semestern) beitragen, müssen die Erfahrungen zeigen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an das Studienkonzept der vorliegenden Studienprogramme als *erfüllt*, auch wenn aus ihrer Sicht in Einzelpunkten (Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten; Modularisierungs- und Prüfungskonzept; E-Learning-Angebot) noch Potential zur Verbesserung bzw. Weiterentwicklung gesehen wird.

Profil Schwerpunkt Stadtplanung / Nachlieferung

Mit der Nachlieferung dokumentiert die Hochschule, dass die Studierenden des Studiengangs Landschaftsarchitektur auch im Schwerpunkt „Stadtplanung“ Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, die nach Umfang und Niveau sowohl den ASAP-Kriterien für die Landschaftsarchitektur wie denen für die Stadt- und Raumplanung angemessen Rechnung tragen. Das gilt speziell auch für die Themengebiete „Rechtliche Grundlagen“ sowie „Infrastruktur“. Damit wird aus Sicht der Gutachter die Darstellung der Programmverantwortlichen nachvollziehbar demonstriert, dass Absolventen des Studiengangs mit dem Schwerpunkt „Stadtplanung“ die „gemäß den Empfehlungen der Bundesarchitektenkammer und der bayerischen Architektenkammer jeweils ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen“ erfüllen. Die Gutachter betrachten die Nachreichungen daher als ausreichend und sehen keinen weiteren Handlungsbedarf in diesem Punkt.

Kompetenz wissenschaftliches Arbeiten

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Verantwortlichen der Fakultät Wald und Forstwirtschaft, in geeigneter Weise die Kompetenz der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten frühzeitig zu fördern. Sie würdigen – wie schon in der vorläufigen Bewertung

⁶ Insbesondere Nachweis von 46 Kreditpunkten in den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres bis zum Ende des vierten Semesters, anderenfalls Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung im Bachelor Forstingenieurwesen (§ 4 SPO); Nachweis von 30 Kreditpunkten in bestimmten Pflichtmodulen nach dem vierten Semester, anderenfalls Feststellung des erstmaligen Nichtbestehens der noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen, sowie von mindestens 90 Kreditpunkten für den Eintritt in des praktische Studiensemester in den Bachelorprogrammen Landschaftsarchitektur sowie Landschaftsbau und -Management (jeweils § 4 SPO).

– die Hinweise der Fakultät Landschaftsarchitektur auf die bereits gegebenen Lehrveranstaltungsangebote zum wissenschaftlichen Arbeiten im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Da im Auditgespräch mit den Studierenden gleichwohl der Eindruck entstand, dass diese sich fakultätsübergreifend eine bessere und frühzeitigere Vermittlung der Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten wünschten, unterstützen die Gutachter diese Anregung mit einer entsprechenden Empfehlung für alle Studiengänge (s. unten, Abschnitt F, E 2.).

Modularisierungskonzept

Die Gutachter begrüßen die von beiden Fakultäten erklärte Absicht, das Modularisierungskonzept der mehrteiligen Module zu prüfen und die inhaltliche Abstimmung und Integration der Teilmodule zu verbessern. Im Zuge der Reakkreditierung sollten die Fortschritte auf diesem Weg überprüft werden. Daher wird die vorläufig hierzu festgehaltene Empfehlung bestätigt (s. unten, Abschnitt F, E 1.).

E-Learning-Angebote

Die Gutachter unterstützen die von der Hochschule verfolgte Strategie, das Potential von E-Learning-Instrumenten stärker auszuschöpfen und auch E-Learning-Angebote in größerem Umfang zu entwickeln. Zugleich würdigen sie die aktive Rolle der Fakultät Landschaftsarchitektur in diesem Bereich. Sie unterstützen die Bestrebungen von Hochschule und Fakultäten mit einer entsprechenden Empfehlung (s. unten, Abschnitt F, E 3.).

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Anlage zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (Abfolge, Umfang und studentischer Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer der Module pro Semester)
- Modulbeschreibungen (studentischer Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen)
- RaPO, APO sowie fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (prüfungsrelevante Regelungen zu den Studiengängen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen; studiengangbezogene Festlegung des Arbeitsumfangs pro Kreditpunkt (30h))
- Selbstbericht (Beratungs- und Betreuungskonzept der Hochschule)
- Lehrberichte und exemplarische Evaluationsergebnisse der Fakultäten, Anhänge F1–3 (Fakultät Wald und Forstwirtschaft); Anhang G (Fakultät Landschaftsarchitektur)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung: Hierzu sind die einschlägigen Erörterungen unter Krit. 2.3 zu vergleichen.

Studentische Arbeitslast: Die Pflichtmodule haben im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen in der Regel einen Umfang von 5 bzw. 6 Kreditpunkten, während abweichend davon die Wahlpflichtmodule einen kleineren Umfang von 3 Kreditpunkten aufweisen. Dies erscheint den Gutachtern, auch weil es den Studierenden eine größere Flexibilität im Wahlpflichtbereich gibt, nachvollziehbar. In den Bachelorstudiengängen Landschaftsarchitektur sowie Landschaftsbau und -Management weisen die Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der Regel 5 Kreditpunkte auf, während insbesondere die Planungs- und Entwurfsmodule mit durchgängig 10 Kreditpunkten deutlich höher bewertet werden. Gerade die Höherbewertung der Planungsmodule halten die Gutachter angesichts des hier deutlich höheren Selbststudienanteils für plausibel und angemessen.

Pro Kreditpunkt werden konsequent 30 Stunden Arbeitsumfang kalkuliert und pro Semester ist ein gleichmäßiger Arbeitsumfang von 30 Kreditpunkten vorgesehen. Der studentische Arbeitsaufwand wird regelmäßig (im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation) erhoben. Insofern wurden entsprechende Empfehlungen aus der Vorakkreditierung in beiden Fakultäten aufgenommen und zur Überprüfung des studentischen Arbeitsumfangs und, erforderlichenfalls, Anpassung der Kreditpunktbewertung genutzt. Besonders die Fakultät Landschaftsarchitektur hat offenkundig weitergehende Maßnahmen zu einer möglichst realistischen Abbildung der studentischen Arbeitsbelastung in der Kreditpunktverteilung unternommen (zusätzliche Gesprächsrunde zum Thema; Aufforderung zur Führung eines Zeittagebuchs). Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente zur Workloaderhebung haben die in der Kreditpunktverteilung für die einzelnen Module budgetierten Arbeitsumfänge offenbar weitgehend bestätigt. Die Gutachter gehen davon aus, dass der regelmäßige Einsatz der unterschiedlichen Erhebungsinstrumente für den studentischen Workload signifikante Abweichungen sichtbar machen und notwendige Anpassungen herbeiführen wird.

Allerdings fällt auf, dass in allen vorliegenden Studiengängen, die Präsenzzeit im Verhältnis zum pro Modul bzw. Lehrveranstaltung veranschlagten Selbststudienanteil vergleichsweise hoch liegt. So sind vielfach durchschnittlich nicht mehr als 1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit pro 1 Stunden Präsenzzeit eingeplant. Immerhin war der recht hohe Präsenzstudienanteil im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen schon in Vorakkreditierung Gegenstand der Diskussion mit den Verantwortlichen und einer diesbezüglichen Empfehlung. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Verantwortlichen der Fakultät Wald und Forstwirtschaft den Sachverhalt daraufhin überprüft und keinen „gravierenden Änderungs-

bedarf“ festgestellt haben. Auch ist grundsätzlich positiv zu würdigen, dass die Verantwortlichen für die Studiengänge der Fakultät Landschaftsarchitektur bei der Kreditpunktkalkulation des studentischen Arbeitsumfangs den je nach Lehrform (seminaristischer Unterricht, Übungen, Laborpraktika, Seminare) steigenden Selbststudienanteil berücksichtigt hat und so zu im Einzelnen für die meist zusammengesetzten Module zu differenzierten und dadurch auch genauer überprüfbareren Ergebnissen gelangt, die – wie gesagt – am deutlichsten bei den Entwurfs- und Planungsmodulen eine angemessene Bewertung des Selbststudienanteils ausdrücken. Da die Studierenden aber allgemein auf den hohen Präsenzanteil in ihren Studiengängen hinweisen, der vereinzelt die Möglichkeiten der selbstständigen Vertiefung des Wissensstoffs beschränke, legen die Gutachter den Verantwortlichen nahe, das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudienzeit in den Studiengängen zu überprüfen, um möglichst zuverlässig zu gewährleisten, dass die Studierenden über ausreichend Zeit zum Selbststudium (Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs) verfügen.

Prüfungsbelastung und -organisation: Das Prüfungssystem wird zusammenhängend unter Kriterium 2.5 behandelt.

Beratung / Betreuung / Studierende mit Behinderung: Hochschule und Studiengangtragende Fakultäten stellen umfassende fachliche und allgemeine Beratungs- und Betreuungsangebote bereit. Als studienfördernd erachten die Gutachter insbesondere die intensive Betreuung der Studierenden in der Studieneingangsphase (Tutorien, Mentorat). Hilfreich ist aus ihrer Sicht auch die verbindliche Studienfachberatung bei Zurückbleiben im Studienfortschritt (§ 26 Abs. 2 APO; Nichterreichen von 40 Kreditpunkten im ersten Studienjahr). Die in diesem Fall obligatorische Beratung kann dazu beitragen, Studienzeitverlängerungen und ebenso Studienabbrüche in späteren Semestern zu vermeiden.

Die Gutachtergruppe sieht weiterhin, dass die Hochschule umfassende Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen hat, um so den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gerecht zu werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die Studierbarkeit als *grundsätzlich erfüllt*.

Verhältnis Präsenzstudium / Selbststudium

Die Gutachter erkennen, dass studiengangübergreifend der hohe Präsenzstudienanteil zu einem gewichtigen Teil auch (Lehr-)Formen betreuten Selbststudiums (Übungen, Praktika, u. a.) umfasst, die wiederum der wissenschaftlichen Nachbereitung und Vertiefung dienen.

Ebenso sehen sie, dass die Fakultäten die zeitliche Belastung der Studierenden im Präsenzstudium grundsätzlich beobachten. Gleichwohl greifen sie Hinweise der Studierenden auf vereinzelte Unausgewogenheiten im Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium auf und schlagen eine Empfehlung dazu vor (s. unten, Abschnitt F, E 4.).

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Modulbeschreibungen (Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen)
- Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Anlage zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (Verteilung, Art und Dauer der Prüfungen)
- Vor-Ort-Einsichtnahme exemplarischer Klausuren und Abschlussarbeiten
- Selbstbericht und Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Kompetenzorientierung der Prüfungen: Die Gutachter erkennen das erklärte Ziel beider Fakultäten an, die Prüfungen in der Regel an den im jeweiligen Modul angestrebten Lernzielen im Sinne von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszurichten. Nachvollziehbar erscheint ihnen, dass die Fakultäten bei der vergleichsweise großen Studierendenzahl in den vorliegenden Bachelorstudiengängen auf mündliche Prüfungen im Prüfungszeitraum verzichten. Die Varianz der Prüfungsformen und ggf. die Kombination von unterschiedlichen Teilprüfungsleistungen, die teils semesterbegleitend, teils im Prüfungszeitraum zu erbringen sind, scheint im Allgemeinen dennoch sicherzustellen, dass das Erreichen der angestrebten Lernziele adäquat erfasst wird.

In allen vorliegenden Studiengängen bestehen viele Module aus mehreren Teilveranstaltungen. Darüber geben die Modulbeschreibungen detailliert Auskunft. Zwar werden solche mehrteiligen Module grundsätzlich mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die durch semesterbegleitend zu erbringende Prüfungsvorleistungen in anderer (Prüfungsform) ergänzt sein können, doch zeigt es sich, dass die Gesamtprüfung sich dann ggf. aus Teilprüfungen zusammensetzt, die wiederum in der Regel im Umfang des jeweiligen Kreditpunktwichts in die Modulnote eingehen. De facto bestehen also auch diese überwiegend schriftlichen Prüfungsleistungen aus mehreren Teilen, wenn auch nicht Teilprüfungen. Dies spricht nicht an sich gegen ihre Kompetenzorientierung, zumal die zu Modulen zusammengefassten Einheiten nach dem Eindruck der Gutachter aufs Ganze gesehen schlüssig sind. Inwieweit dennoch die als Gesamtprüfungen konzipierte mehrteiligen Prüfungsleistungen

mehr darstellen als eine Summe von Einzelteilen und –kompetenzorientiert – den Zusammenhang der Modulteile erfassen, lässt sich aus den Modulbeschreibungen und exemplarischen Abschlussklausuren kaum abschließend für alle betroffenen Module entscheiden. Der Hinweis der Studierenden, wonach die Abstimmung zwischen den Dozenten der einzelnen Teile teilweise noch verbessert werden könnte, deutet allerdings darauf hin, dass das Modularisierungs- und Prüfungskonzept in diesem Punkt weiterentwickelt und optimiert werden sollte. Die betroffenen Modulabschlussprüfungen der im genannten Sinne mehrteiligen Module⁷ sollten – ohne einzelne herauszuheben – generell besser abgestimmt und im Sinne des Modulzusammenhangs stärker integriert werden.

Die Gutachter attestieren den Klausuren, Projekt- und Abschlussarbeiten, die exemplarisch während der Vor-Ort-Begehung eingesehen werden konnten, eine generell gute Qualität. Sie sehen damit hinreichend dokumentiert, dass die Qualifikationsziele auf dem angestrebten Niveau erreicht werden.

Prüfungsbelastung / eine Prüfung pro Modul: Formal werden die Module in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen oder umfassen max. eine schriftliche Prüfung im Prüfungszeitraum. Die verantwortlichen Fakultäten erklären dazu, dass in einigen Fällen nicht alle angestrebten Lernziele mit einer einzigen Prüfungsform erfasst werden können (z. B. bei Modulen mit einem besonders engen Praxisbezug) und daher in diesen Fällen zusätzliche, semesterbegleitend zu erbringende Studienleistungen (Seminar- bzw. Projektarbeiten), im Bachelor Forstingenieurwesen ggf. auch als Prüfungsvorleistungen, zu erbringen sind. Die Gutachter können dies mit Blick auf das Ziel, die jeweiligen Lernziele vollständig abzubilden, grundsätzlich nachvollziehen, obwohl die Zahl der „Prüfungsergebnisse“ mit den semesterbegleitend zu absolvierenden Studienleistungen ansteigt.

Als Folge dieses Prüfungskonzepts ist andererseits festzustellen, dass die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung aufgrund der zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise vielfach zum Ende der Vorlesungszeit, an die sich der reguläre Prüfungszeitraum mit den Modulabschlussprüfungen anschließt, deutlich ansteigt. Die von den Studierenden zur Entzerrung angeregte Teilung des dreiwöchigen Prüfungszeitraums, um die sich die Fakultäten bemüht haben, konnte offenkundig aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Dennoch halten die Gutachter in diesem Punkt, wenn die Fakultäten an dem Prüfungskonzept festhalten – das von den Studierenden nicht kritisiert wird –, eine verbesserte Organisation zur Entlastung der Studierenden für notwendig.

⁷ Beispielhaft für diese Modulstruktur seien an dieser Stelle nur genannt: Modul *Biologische Grundlagen* im Bachelor Forstingenieurwesen; Modul *Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1* im Bachelor Landschaftsarchitektur; Modul *Betriebswirtschaft im Baubetrieb* im Bachelor Landschaftsbau und -Management.

Auf die vielen aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzten Module in allen Studienprogrammen, für die eine de facto mehrteilige (üblicherweise schriftliche) Abschlussprüfung vorgesehen ist, wurde bereits im vorangegangenen Abschnitt eingegangen. Von der geforderten Beschränkung auf nur eine Prüfung pro Modul weichen diese Modulprüfungen aus Sicht der Gutachter unter den oben genannten Voraussetzungen *nicht* ab.

Prüfungsorganisation: Von dem zuletzt genannten Aspekt der Prüfungsorganisation abgesehen, haben die Gutachter den Eindruck, dass die Prüfungsorganisation in den vorliegenden Studienprogrammen (Prüfungsterminierung, An- und Abmeldung, Prüfungswiederholung, Korrekturzeiten etc.) gut funktioniert und das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele in der Regelstudienzeit unterstützt.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an das Prüfungssystem als *teilweise (Prüfungsbelastung, Prüfungsorganisation) noch nicht hinreichend erfüllt*.

Prüfungskonzept

In ihrer vorläufigen Bewertung haben die Gutachter das Modularisierungskonzept ausführlich thematisiert und die mit den mehrteiligen Modulen studiengangübergreifend verbundene Folge einer erhöhten Prüfungsbelastung diskutiert. Es ist zu begrüßen, dass die Programmverantwortlichen beider Fakultäten eine bessere Abstimmung und Integration der einzelnen Lehrveranstaltungen mehrteiliger Module ankündigen, was grundsätzlich auch zu einer ausgewogeneren Prüfungsbelastung und -verteilung beitragen könnte. Die zum Modularisierungs- und Prüfungskonzept festgehaltene Empfehlung bestätigen die Gutachter daher ausdrücklich (s. oben Kap. 2.3 und Abschließende Bewertung dazu; s. unten, Abschnitt F, E.1.).

Prüfungsbelastung, Prüfungsorganisation

Hinsichtlich der problematischen Konzentration von semesterbegleitenden Prüfungen und Modulabschlussprüfungen zum Ende des Semesters halten die Gutachter die Erklärung der Verantwortlichen der Fakultät Wald und Forstwirtschaft für hilfreich, in die Überlegungen zur Entzerrung der Prüfungen nicht nur die Prüfungen eines Semesters, sondern auch deren semesterübergreifende Verteilung in den Blick nehmen zu wollen. Ebenso würdigen sie

den von den Verantwortlichen der Fakultät Landschaftsarchitektur erwähnten „umfassenden Prüfungsplan“, der zweifellos zu einer besseren individuellen Prüfungsplanung und -vorbereitung, auch zu einer sinnvollen Prüfungsverteilung beiträgt, an der hier diskutierten ungünstigen Konzentration von semesterbegleitenden Prüfungsleistungen und „regulären“ Prüfungen zum Semesterende jedoch nichts ändert. Die Gutachter sehen hier weiterhin ein prüfungsorganisatorisches Defizit, das sie für auflagenrelevant halten (s. unten, Abschnitt F, A 4.).

Kriterium 2.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Einschlägige Abschnitte in den Selbstberichten
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Beide Fakultäten verfügen über enge Kontakte zu Praxispartnern im Rahmen von Forschungsprojekten, Lehr- und Studienbetrieb (Praxissemester, duales Studium, Abschlussarbeiten) sowie Studiengangentwicklung (regelmäßige informeller Austausch mit relevanten Partner der beruflichen Praxis).⁸ Im Gespräch mit den Praxispartnern des dualen Studiengangs Landschaftsbau und -Management geben diese – trotz der grundsätzlich guten Organisation und umfassenden Regelung des Studienmodells (s. Kap. 2.10) – an, sich eine verbindlichere Form des Austauschs und der gemeinsamen Abstimmung über Inhalte und organisatorischen Rahmen der dualen Studienbetriebs vorstellen zu können (z. B. in Form eines institutionalisierten Wirtschaftsbeirats oder eines regelmäßig tagenden Gesprächskreises zwischen Fakultät und Betrieben). Die Vorzüge einer Institutionalisierung oder auf sonstige Weise realisierten Verstetigung der Kontakte zwischen Hochschule und Praxispartnern im dualen Studienmodell des Bachelors Landschaftsbau und -Management liegen auf der Hand; daher legen die Gutachter den Verantwortlichen nahe, über entsprechende Formate nachzudenken.

Fakultäts- und studiengangübergreifend kann die Hochschule beispielsweise auf die Zusammenarbeit im Rahmen des Lehraustauschs verweisen und darauf, im Anschluss an eine Empfehlung aus der Vorakkreditierung die Verbindung zwischen den Studiengängen

⁸ U. a. die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerischen Staatsforsten (Forstingenieurwesen) neben anderen Arbeitgebern (Waldbesitzervereinigungen, Sägeindustrie, Naturschutz, Waldpädagogik, Baumpflege etc.) im Falle des Bachelors Forstingenieurwesen bzw. Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, insbesondere Bayerischer Berufsverband des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (VGL), im Falle der Bachelorprogramme Landschaftsarchitektur sowie Landschaftsbau und -Management .

Forstingenieurwesen und Landschaftsarchitektur nach vertieft zu haben. Nachdrücklich unterstützen die Gutachter in diesem Zusammenhang, dass mit dem *Institut für Ökologie und Landschaft* eine bei der Fakultät Landschaftsarchitektur angesiedelte Forschungsplattform für interdisziplinäre Forschung existiert, deren Ressourcen von den Fakultäten Landschaftsarchitektur, Wald und Forstwirtschaft sowie Land- und Ernährungswirtschaft zum Erfahrungsaustausch, zu gemeinsamer Forschung und zum Aufbau von Synergien genutzt werden.

Beide Fakultäten unterhalten darüber hinaus ein strategisches Netz von Hochschulpartnerschaften, vor allem im Rahmen von Austauschprogrammen für Studierende und Lehrende, das zur Steigerung von deren Mobilität genutzt werden kann und hinsichtlich der Studierendenmobilität vor allem in der Fakultät Landschaftsarchitektur in zunehmenden Maße genutzt wird (s. dazu schon Kap. 2.3 (Mobilität)).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *erfüllt*.

Kooperation Hochschule – Praxispartner / dualer Bachelor Landschaftsbau und -management

Die Gutachter unterstützen die von der Fakultät Landschaftsarchitektur bereits unternommenen Aktivitäten zur Vertiefung der Kooperation mit den Praxispartnern im Rahmen des dualen Studienmodells. Insbesondere der „Round Table“ mit Partnerunternehmen könnte aus ihrer Sicht ein wichtiges Forum zur Verstetigung der Kooperation sein. Sie unterstützen diese Initiativen, deren Fortschritte im Rahmen der Reakkreditierung geprüft werden sollten, mit einer Empfehlung (s. unten, Abschnitt F, E 6.).

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Abschnitt „Ressourcen“ in den Selbstberichten
- Kapazitätsberechnung, jeweilige Anlage A im Selbstbericht
- Personalhandbuch, jeweilige Anlage B im Selbstbericht
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: Besichtigung studiengangsrelevanter Einrichtungen
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung: Die Gutachter ziehen aus den verfügbaren Informationen den Schluss, dass das in beiden Studiengängen zum Einsatz kommende haupt- und nebenamtliche Personal (wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) fachlich sehr gut qualifiziert ist, um die jeweils zugeordneten Aufgaben in der Lehre zu übernehmen. Die Forschungsaktivitäten beider Fakultäten tragen über die darin eingebundenen Professuren und den Transfer der gewonnenen Erkenntnisse in die Lehre zur Weiterentwicklung der fachlichen Expertise in den Studiengängen bei.

Zugleich sehen die Gutachter, dass beide Fakultäten – wengleich in stärkerem Maße die Fakultät Wald und Forstwirtschaft – bereits seit einigen Jahren eine die verfügbaren Studienplätze mehr oder weniger deutlich übersteigende Zahl von Studierenden zulassen. Diese Zulassungsquoten⁹ haben, weil sie nicht mit einem angemessenen Stellenaufwuchs einhergehen, zu nicht mehr nur temporären, sondern strukturellen Überlasten in den Fakultäten geführt. In der Folge haben sie eine kontinuierliche Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses bewirkt und beeinträchtigen so langfristig unvermeidlich die Qualität der Lehre wie die der Forschung. Die Leistungen der Lehrenden, die diese Überlast bislang mit teilweise erheblicher individueller Mehrarbeit kompensiert haben und dabei gleichwohl hohe Zufriedenheitswerte der Studierenden erzielen konnten, verdienen höchste Anerkennung. Andererseits enthalten die Lehrberichte beider Fakultäten zahlreiche Belege dafür, dass sowohl die Fakultätsleitungen wie die Lehrenden langfristig negative Folgen der als unzureichend empfundenen Personalsituation für die Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden befürchten – eine Sichtweise, welche die Studierenden im Auditgespräch bestätigen. Die Gutachter sehen in den Auditgesprächen zwar, dass die Hochschulleitung dieses Personalproblem erkannt hat, können aus den Erklärungen dazu jedoch eine nachhaltigen Erfolg versprechende Personalstrategie (noch) nicht erkennen. Sie sind daher der Auffassung, dass die Hochschule im weiteren Verfahren ein Konzept vorlegen muss, aus dem hervorgeht, wie die Lehre in den Studiengängen ohne strukturelle Überlast in den studienangstragenden Fakultäten getragen werden kann, so dass sich die Betreuungssituation in der Lehre dauerhaft verbessert.

In diesem Zusammenhang stellen die Gutachter fest, dass in der Fakultät Landschaftsarchitektur zum Berichtszeitpunkt die beiden Professuren „Kommunikation und Partizipation in der Landschaftsarchitektur“ sowie „Regional- und Siedlungsentwicklung“ derzeit vakant sind. Die Wiederbesetzungsverfahren für beide Professuren laufen bereits und die Gutach-

⁹ In letzter Linie waren und sind die hohen Zulassungszahlen politisch gewünscht, um alle hochschulzugangsberechtigten Bewerber nach Möglichkeit auch aufnehmen zu können.

ter begrüßen im Hinblick auf die angespannte Personalsituation, dass die Fakultät mit einem zügigen Abschluss beider Besetzungsverfahren rechnet. Unabhängig davon können die aufgrund der beschriebenen Überlastsituation klar begrenzten personellen Planungsoptionen der Fakultät durch den nicht ähnlich zuverlässig steuerbaren Einsatz von Lehrbeauftragten nur bedingt kompensiert werden. Aus Sicht der Gutachter ist es daher notwendig, dass die Besetzung der vakanten Professuren möglichst kurzfristig erfolgt und im Laufe des weiteren Verfahrens nachgewiesen wird. Sollte dies nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten möglich sein, muss das ohnehin vorzulegende Personalkonzept (zur Begründung siehe den vorangehenden Abschnitt) insbesondere auch klären, wie die Fakultät mit den Vakanzen in der Zeit bis zur Wiederbesetzung der Professuren umgehen wird.

Personalentwicklung: Es besteht für das Lehrpersonal die Möglichkeit, ein umfassendes internes und externes didaktisches Weiterbildungsangebot zu nutzen. Extern kommen dabei laut Auskunft wesentlich das Weiterbildungsangebot des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Hochschulen DIZ sowie das Leibniz-Rechenzentrum und das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Frage. Im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten machen die Lehrenden von dem Angebot zur Weiterentwicklung der didaktischen Fähigkeiten Gebrauch. Klar ist aber auch, dass die Überlastproblematik mittelbar vor allem auch die Möglichkeit der Lehrenden tangiert, das Weiterbildungsangebot optimal zu nutzen.

Wenn die Fakultäten in ihrer Selbstpräsentation nicht zuletzt die Forschungsleistungen der Lehrenden hervorheben – und deren grundsätzliche Bedeutung für die Qualität der Studiengangentwicklung ist nicht zu bezweifeln (s. oben) –, so ist das aus Sicht der Gutachter kaum vereinbar mit der derzeitigen Überlast-Situation, die angesichts eines schon an sich hohen Lehrdeputats von Fachhochschul-Professoren die Freiräume für Forschungsaktivitäten noch weiter einschränkt. Auch hinsichtlich dieses Aspektes der fachlichen Weiterbildung der Lehrenden in der Forschung halten die Gutachter eine effektive Entlastung der Fakultäten in der Lehre (wie oben näher begründet) für unverzichtbar.

Finanzielle und sächliche Ausstattung: Die Gutachter nehmen die Auskünfte zur finanziellen und sächlichen Ausstattung der Fakultäten in Selbstbericht und Auditgesprächen zur Kenntnis. Positiv würdigen sie insbesondere die nachweisliche Forschungsstärke der Fakultät und Forstwirtschaft, die wachsende Forschungstätigkeit in der Fakultät Landschaftsarchitektur und dabei namentlich die interdisziplinäre, fakultätsübergreifende Forschung am Institut für Ökologie und Landschaft (s. Kap. 2.6). Die Forschungsaktivitäten tragen zur Stärkung der Expertise in den Fachbereichen und zur Qualitätsentwicklung in der Lehre bei; sie setzen freilich eine angemessene personelle Grundausstattung voraus. In dieser Hinsicht bestehen aus Sicht der Gutachter weist die Personalsituation beider Fakultäten aus Sicht der

Gutachter eine Schieflage auf, die im weiteren Verfahren und für die anstehende Akkreditierungsperiode überzeugend und verlässlich behoben werden muss (s. oben Abschnitt *Personelle Ausstattung*).

Nach den Eindrücken der Gutachter bei der Vor-Ort-Inspektion studienrelevanter Einrichtungen der Fakultäten verfügen die Fakultäten über eine prinzipiell sehr gute Infrastruktur zur Durchführung der Studiengänge (u. a. Lehrwald bzw. Lehr- und Forschungsgärten). Allerdings legen die vorgelegten Lehrberichte und das Gespräch mit den Studierenden ebenso offen, dass speziell studentische Arbeits- und Lernräume nicht in einem der (wachsenden) Studierendenzahl angemessenen Umfang zur Verfügung stehen. Zwar ist anzuerkennen, dass die Fakultäten bestrebt sind, die für den Lehrbetrieb vorgesehenen Räumlichkeiten in Freizeiten nach Möglichkeit auch den Studierenden zu öffnen. Doch ändert dies nichts an dem von allen Beteiligten übereinstimmend beklagten Tatbestand, dass die Räumlichkeiten nicht für die inzwischen erreichte Studierendenzahl ausgelegt sind. Zur Umsetzung der angestrebten Qualitäts- und Qualifikationsziele ist es aus Sicht der Gutachter unverzichtbar, dass in diesem Punkt deutliche Verbesserungen erreicht werden. Sie erwarten daher, dass die Hochschule im weiteren Verfahren eine Planung darüber vorlegt, wie künftig eine der Studierendenzahl angemessene Arbeitsplatz- und Raumsituation hergestellt werden kann. Im Falle der Studiengänge der Fakultät Landschaftsarchitektur muss diese Planung auch die Voraussetzungen der dauerhaften Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Lehr- und Forschungsgärten mit einbeziehen.

Hinsichtlich der Zugänglichkeit und Ausstattung der (Fach-)Bibliothek halten die Studierenden des Bachelors Forstingenieurwesen die Öffnungszeiten der betroffenen Fachbibliothek zwar für zu eingeschränkt. Doch sehen die Gutachter, dass den Studierenden auch die benachbarte Bibliothek der TU München zur Verfügung steht. Auch begrüßen sie in diesem Kontext, dass nach Auskunft der Hochschulleitung die Fachbibliotheken der Fakultäten mittelfristig durch eine Zentralbibliothek mit dann voraussichtlich erweiterten Öffnungszeiten ersetzt werden sollen. Weitere Handlungsbedarf besteht in diesem Punkt nicht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die Ausstattung, vor allem die personellen und sächlichen Ressourcen, als *nicht ausreichend erfüllt*.

Ausdrücklich danken sie für die ausführliche Erklärung der Hochschulleitung zu der seit mehreren Jahren anhaltenden personellen und sächlichen Mehrbelastung beider Fakultäten, insbesondere der Fakultät Wald und Forstwirtschaft. Die primär durch kontinuierlich

steigende Studierendenzahlen und damit erhöhte Lehr- und Betreuungspflichten verursachte Entwicklung hat aus Sicht der Gutachter inzwischen zu strukturellen Ungleichgewichten sowohl bei der Personalstruktur wie bei der Infrastruktur geführt. Die eindringliche Stellungnahme der Fakultät Wald und Forstwirtschaft bestätigt die Gutachter in dieser Einschätzung. Die Hinweise der Hochschulleitung zu den Maßnahmen, mit denen sie speziell der Überlastproblematik begegnen will, werden zur Kenntnis genommen, stellen allerdings noch keine belastbare Personalplanung für die Studiengangtragenden Fakultäten dar und müssten für die vorliegenden Studienprogramme in jedem Falle konkretisiert werden. Im Ergebnis sehen die Gutachter mit Blick auf die oben aufgezeigten Defizite dringenden Handlungsbedarf und bestätigen daher die dazu vorläufig festgehaltenen Auflagen (s. unten, Abschnitt F, A 2. und A 3.).

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen, verfügbar unter: https://www.hswt.de/fileadmin/Dateien/Hochschule/Verwaltung/SG3/Dokumente/Studium_organisieren/Pruefungen/Pruefungsordnungen/Allgemein/RaPO_2010-08-06.pdf (Zugriff: 01.08.2018)
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, verfügbar unter: https://www.hswt.de/fileadmin/Dateien/Hochschule/Verwaltung/SG3/Dokumente/Studium_organisieren/Pruefungen/Pruefungsordnungen/Allgemein/APO2f-konsolidiert_2016-04-05.pdf (Zugriff: 01.08.2018)
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen, jeweilige Anlage D zum Selbstbericht
- exemplarisches Zeugnis je Studiengang
- exemplarisches Diploma Supplement je Studiengang

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die für Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung maßgeblichen Regelungen sind in den verschiedenen studienrelevanten Prüfungsordnungen (RaPO, APO und StPO) dokumentiert und veröffentlicht.

Darauf, dass eine vereinheitlichte und aussagekräftige Version der Qualifikationsziele auch in das jeweilige Diploma Supplement aufgenommen werden muss, wurde bereits an anderer Stelle eingegangen (s. Kap. 2.2).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bewerten die Transparenzanforderungen als *vollständig erfüllt*.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Abschnitte „Qualitätsmanagement“ in den Selbstberichten
- Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 6. Dezember 2013, verfügbar unter: https://www.hswt.de/fileadmin/Dateien/Hochschule/Verwaltung/SG3/Amtsblatt/2013/Ausgabe_5/Evaluationsordnung_K_2013-12-06.pdf (Zugriff: 01.08.2018)
- Informationen zum QM der Hochschule verfügbar unter: <https://www.hswt.de/hochschule/hochschule/qualitaetsmanagement.html> (Zugriff: 01.08.2018)
- Fakultät Wald und Forstwirtschaft: Fotodokumentation der Studienabschnittsevaluation 2017 (Anlage G1 zum Selbstbericht); Ergebnisse Absolventenbefragung Abschlussjahrgänge 2010 bis 2016 (Anlage G2 zum Selbstbericht); Lehrberichte 2015, 2016, 2017 (Anlagen F1–3 zum Selbstbericht); Fakultätsentwicklungsplan (Anlage
- Fakultät Landschaftsarchitektur: Lehrbericht LA 2017 (Anlage G zum Selbstbericht); Ergebnisse der Umfrage der Praktikumsbetriebe im WS 2015/16 (1), Übersicht über die Teilnehmer der Absolventenbefragung Landschaftsarchitektur 1996 bis 2014 (2) (Anlage H zum Selbstbericht)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule legt nachvollziehbar ihr Qualitätsverständnis dar, wonach Qualität in den Dimensionen Ziel-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität aller Kernbereiche der Hochschule (Studium und Lehre, Forschung, Weiterbildung, Supportstrukturen) erfasst werden soll. Es wird deutlich, dass die Hochschule zunächst institutionelle Voraussetzungen dafür geschaffen hat, um mittelfristig ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und zu etablieren mit dem Ziel, dieses QM-System erfolgreich einer Systemakkreditierung zu unterziehen. Die Hochschule hat hierfür die maßgeblichen Kern- und Supportprozesse in einer „Prozesslandkarte“ identifiziert und ist dabei, diese systematisch zu definieren, mit den vorhandenen und geplanten Qualitätssicherungsinstrumenten in den verschiedenen Qualitätsdimensionen zu erfassen und auf diese Weise eine Datenbasis zu

schaffen, die mit den auf Hochschul-, Fakultäts- und Studiengangebene definierten Qualitätszielen abgeglichen werden kann. Die Ergebnisse können dann ersichtlich Anhaltspunkte für die künftige Qualitätsentwicklung und -verbesserung liefern. Das Konzept eines hochschulweiten QM-Managementsystems wirkt in sich schlüssig und die Anstrengungen der Hochschule auf diesem Weg sind grundsätzlich unterstützenswert.

Erkennbar ist des Weiteren, dass sich das hochschulweite QM-System noch im Auf- und Ausbau befindet und wesentlich in den bereits vorhandenen Komponenten auf Fakultäts-ebene gelebt wird. Im Zentrum stehen dabei eine Reihe von Befragungsinstrumenten und Gesprächsformen, deren Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Nutzung in einer hochschulweiten Evaluationsordnung geregelt sind. Die Fakultät Wald und Forstwirtschaft stützt sich hierbei in erster Linie auf Lehrveranstaltungsevaluation, Studienabschnittsevaluation und Absolventenbefragungen, während die Fakultät Landschaftsarchitektur als Instrumente zur Qualitätssicherung der Studiengänge primär studentische Lehrevaluation, Absolventenbefragung, Befragung der Praktikumsbüros und -betriebe (erstmalig WS 2015/16) sowie einen „Runden Tisch mit Praxisvertretern“ einsetzt. Die wesentlichen Ergebnisse der teils unterschiedlichen Vorgehensweisen werden dabei in (jährlichen) offenbar nur fakultätsinternen „Lehrberichten“ zusammengefasst.¹⁰ Unabhängig davon, ob die Lehrberichte nur fakultätsintern erstellt und diskutiert werden oder ob, mangels fehlender verbindlicher Grundlage das Dokument gewohnheitsmäßig auch der Hochschulleitung zugestellt wird/werden muss, entnimmt die Gutachtergruppe dem Selbstbericht, dass die Evaluationsergebnisse in regelmäßigen Gesprächsrunden zwischen Studiendekanen und Hochschulleitung thematisiert werden, die damit bei Bedarf unterstützende Maßnahmen treffen oder nachsteuern kann. Beide Fakultäten haben exemplarische Lehrberichte vorgelegt, in denen jeweils summarisch und studiengangübergreifend zentrale Ergebnisse und Lösungsoptionen im Allgemeinen sowie einzelner Studiengänge im Besonderen vorgestellt werden.

Inwieweit die Lehrberichte ihrerseits Bestandteil eines systematischen Follow up-Prozesses sind lässt sich schwer beurteilen, da die Ergebnispräsentation nicht direkt in den Zusammenhang der Studiengangentwicklung zum jeweiligen Zeitpunkt gestellt wird. Da die Fakultäten unterschiedliche Instrumente nutzen, beruhen die Bewertungen und Ergebnisdiskussionen nicht auf einer fakultätsübergreifend standardisierten Datenbasis. So beinhalten die Lehrberichte der Fakultät Wald und Forstwirtschaft neben den Ergebnissen aus Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluation auch statistische Daten aus dem Hochschulin-

¹⁰ Für die Gutachtergruppe ist nicht deutlich geworden, ob nur die Fakultätsleitung oder auch die Hochschulleitung Adressat der Lehrberichte ist.

formationssystem, umfassen aber nicht – wie der jüngste Lehrbericht der Fakultät Landschaftsarchitektur – eine zusammenfassende Darstellung der Einschätzungen der Lehrenden. Der vorliegende Lehrbericht der Fakultät Landschaftsarchitektur wiederum konzentriert sich auf die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation im Referenzzeitraum, während statistische Kennzahlen, die das hochschulweite Controlling für fakultäts- wie für studiengangbezogene Auswertungen zur Verfügung stellt, nicht mit in die Bewertung einbezogen werden.

Die Gutachter gehen davon aus, dass die Weiterentwicklung des zentralen QM-Systems mittelfristig zu einer zunehmenden Standardisierung, Systematisierung und transparenten Dokumentation der QM-Prozesse in den Fakultäten führen wird. Dass beide Fakultäten de facto über ein Follow up-Procedere verfügen, zeigen allerdings verstreute Ausführungen zur Weiterentwicklung der Studienprogramme sowohl in den Lehrberichten als auch im Selbstbericht. Elemente eines solchen Follow up-Prozesses sind nicht zuletzt auch die berichteten Maßnahmen der Fakultäten zur Nachverfolgung der Empfehlungen aus der Vorakkreditierung der Studiengänge.

Hinsichtlich des Studienerfolgs können die Gutachter anhand der für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen aus den im Lehrbericht aus dem Jahr 2017 berichteten Zahlen erkennen, dass die durchschnittliche Studiendauer anhaltend um zwei Semester über der Regelstudienzeit liegt und die Studienabbrecherquote sich mit ca. 25% laut Auskunft deutlich unter dem Hochschuldurchschnitt befindet. Erklärungen und mögliche Folgerungen dieser Erkenntnisse sind für die Gutachter allerdings nicht ersichtlich. Die Gutachter halten es insofern für generell ratsam, im Rahmen des Qualitätsmanagements die Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen und den Studienabbruch systematisch zu erfassen, um ggf. geeignete Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.

Für die Studiengänge Landschaftsarchitektur sowie Landschaftsbau und -Management liegen den Gutachtern keine statistischen Daten zum Studienerfolg vor. Die Gutachter bitten die Verantwortlichen daher darum, statistische Daten zum Studienerfolg (insbesondere Studienabbrecherquote, Absolventenquote und Daten zur durchschnittlichen Studiendauer) im abgelaufenen Akkreditierungszeitraum nachzureichen.

Zusammenfassend erkennen die Gutachter an, dass beide studiengangverantwortlichen Fakultäten bestrebt sind, die diversen Qualitätssicherungsinstrumente zur Verbesserung der Studienqualität in den vorliegenden Studiengängen einzusetzen und das auch mit Erfolg tun. Die koordinierte Weiterentwicklung und Implementierung des QM wird nach Überzeugung der Gutachter dazu beitragen, die Qualitätssicherung in den Studiengängen fakultätsübergreifend noch effektiver zu gestalten.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die Qualitätssicherung der Studiengänge als *erfüllt*.

Weiterentwicklung Qualitätssicherung

Sie danken für die ausführliche Stellungnahme der Hochschulleitung zur Weiterentwicklung des hochschulweiten Qualitätsmanagements und unterstützen die dazu getroffenen oder geplanten Maßnahmen. Insbesondere die Ausgestaltung des Lehrberichts zu einem zentralen Steuerungsinstrument und die in diesem Rahmen vorgesehene zentrale Datenversorgung der Fakultäten erscheint ihnen hilfreich, da sie den Verantwortlichen die programmbezogene Beobachtung des Studienerfolgs sowie die so informierte Programmsteuerung erleichtert. Sehr zu begrüßen ist zudem, dass die Hochschule in diesem Zusammenhang plant, die Studienabbrucher- und Studienerfolgsquoten einem intensiveren Monitoring zu unterziehen und die Ursachen für Studienabbrüche und Überschreitungen der Regelstudienzeit systematischer zu untersuchen. Der Fortschritt des Qualitätsmanagements besonders im Hinblick auf die beiden zuletzt genannten Aspekte (Studienabbruch und Regelstudienzeitüberschreitung) sollte im Rahmen der Reakkreditierung überprüft werden (s. unten, Abschnitt F, E 5.).

Studienerfolgsstatistik Fakultät Landschaftsarchitektur

Dass genauere Informationen zu Überschreitungen der Regelstudienzeit und zum Studienabbruch hilfreich wären, zeigen indirekt die nachgereichten statistischen Daten zum Studienerfolg in den Studiengängen der Fakultät Landschaftsarchitektur. In der vorliegenden Form erlauben sie keine Kohortenverfolgung und geben beispielsweise zur Frage des Studienabbruchs in der Kategorie „Beendigung nach endgültig nicht bestandener Prüfung/Vorprüfung“ keine Hinweise auf studiengangsimmanente, curriculare oder studienorganisatorische Hürden. Immerhin dokumentieren sie allgemein eine vergleichsweise hohe Verbleibsquote und einen guten Studienerfolg, der im Bachelor Landschaftsbau und -management durchschnittlich fast in Regelstudienzeit erzielt wird, im Bachelor Landschaftsarchitektur in einer um ein Semester über der Regelstudienzeit liegenden Studiendauer mit ansteigender Tendenz. Die Gutachter erwarten, dass die von der Hochschule geplanten Verbesserungen der Datenbasis den Fakultäten künftig eine besser informierte Steuerung der Studiengänge ermöglichen wird, sehen aber keinen über die oben genannte Empfehlung hinausgehenden Handlungsbedarf (s. unten, Abschnitt F, E 5.).

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch
--

Evidenzen:

- Informationen zum dualen Studienmodell des Bachelors Landschaftsbau und -Management verfügbar unter: <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/lb/dual.html> (Zugriff: 01.08.2018)
- Kooperationsvertrag zwischen HSWT und Betrieb für das Verbundstudium „Landschaftsbau und -Management Dual“ in Kombination mit der Berufsausbildung zum Gärtner; verfügbar unter: https://www.hswt.de/fileadmin/user_upload/172509-LBM-Kooperationsvertrag_01.pdf (Zugriff: 01.08.2018)
- Berufsausbildungsvertrag für das Studienangebot Landschaftsbau und –Management (dual), verfügbar unter: https://www.hswt.de/fileadmin/user_upload/2018berufsausbildungsvertrag_gaertner_gala_dual.pdf (Zugriff: 01.08.2018)
- Flyer mit Informationen zum dualen Studienangebot, verfügbar unter: <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/lb/dual.html> (Zugriff: 01.08.2018)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management wird auch als Studienmodell mit integrierter Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau) angeboten (sog. Verbundstudienmodell). Demnach beginnen die dual Studierenden mit einer 15-monatigen Berufsausbildung und absolvieren im Anschluss bis einschließlich zum fünften Semester jeweils in den vorlesungsfreien Zeiten und während des praktischen Semesters weitere Abschnitte der beruflichen Ausbildung, die nach insgesamt 24 Monaten (inkl. überbetrieblicher Ausbildung und Berufsschule) mit der Prüfung zum Gärtner (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau) abschließt. Die berufliche Ausbildung ist dabei in das Studium integriert, das nach dem ersten 15 Monaten aufgenommen wird, wobei der Studienverlauf von dual und nicht dual Studierenden identisch ist und beide Studierendengruppen die Module/Lehrveranstaltungen gemeinsam besuchen.

Alle studien- und prüfungsrelevanten Regelungen sind daher in der Studien- und Prüfungsordnung der regulären Variante getroffen; eine gesonderte Prüfungsordnung gibt es für das Verbundstudienmodell nicht. Die für die Beteiligten dieses dualen Studien- und Ausbildungsmodells (Studierende / Hochschule / Ausbildungsbetrieb) rechtlich wesentlichen Regelungen werden in einem Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Ausbildungsunternehmen getroffen, für das die Hochschule ein Muster auf der Webseite des Studien-

gangs zur Verfügung stellt. In Verbindung steht der Ausbildungsvertrag zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb, der als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums vorzulegen ist. Auch hierfür ist ein Muster auf der Webseite des Studiengangs verfügbar. Die Gutachter betrachten die inhaltliche und formale Ausgestaltung des Verbundstudienmodells für angemessen. Zeitlicher Ablauf, Organisation und Durchführung des dualen Studiengangs scheinen nach dem Eindruck aus den Gesprächen sowohl mit dual Studierenden wie mit den Ausbildungspartnern keine Probleme aufzuwerfen, da z. B. auch wechselseitige Freistellungspflichten für die ausbildungs- bzw. studienrelevanten Prüfungen in den genannten Verträgen verbindlich vereinbart sind.

Die Gutachter erfahren, dass erfahrungsgemäß besonders leistungsfähige Studierende das duale Studienmodell wählen (ca. 15 – 20 pro Jahr) und diese namentlich den ausgeprägten Anwendungsbezug durch die parallele berufliche Ausbildung schätzen. Die Ausbildungsbetriebe wiederum schätzen offenkundig das Theoriewissen, das die dual Studierenden nach Aufnahme des Studiums mit in den Betrieb bringen ebenso wie ihren angesichts der Doppelbeanspruchung demonstrierten besonderen Leistungswillen. Die Gutachter überzeugen sich davon, dass den dual Studierenden in den Praxisunternehmen betriebliche Betreuer (Bauleiter, Vorarbeiter) unterstützend zur Seite stehen. Trotz der offensichtlich gut funktionierenden zeitlichen und praktisch-organisatorischen Realisierung des Verbundstudiums gibt es nach Darstellung von Vertretern der Ausbildungsbetriebe keinen intensiven, regelmäßigen oder institutionalisierten Austausch zwischen der Hochschule und den Ausbildungsbetrieben. In diesem Punkt könnten sich die letzteren – wie schon in Kap. 2.6 erwähnt – Verbesserungen vorstellen. Eine intensivere und/oder stärker institutionalisierte Kooperation mit den Praxispartnern im Rahmen des Verbundstudienmodells scheint auch den Gutachtern empfehlenswert, selbst wenn die ausbildungsintegrierende Variante des dualen Studiums naturgemäß – anders als sog. praxisintegrierende Formen und abgesehen von den Studiengängen der Berufsakademien – keine vergleichbar hohen Anforderungen an die Integration der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb stellt.

Ein weiterer problematischer Aspekt, der im Gespräch sowohl mit den Programmverantwortlichen wie mit den Vertretern der Praxispartner deutlich wird, ist, dass bei den Aufgabenstellungen im Praxissemester offenkundig in vielen Fällen eine faktische Ungleichbehandlung von dual und nicht-dual Studierenden stattfindet. Während die regulär Studierenden grundsätzlich Projekte bearbeiten, die den in der betreffenden Modulbeschreibung definierten Lernzielen des Praxissemesters entsprechen, scheinen die dual Studierenden, für die das praktische Studiensemester den letzten praktischen Ausbildungsabschnitt vor der betrieblichen Abschlussprüfung darstellt, nicht selten weiterhin mit primär oder ausschließlich ausbildungsrelevanten Aufgabenstellungen betraut zu werden. Diese aber ge-

nügen nach Umfang und Anspruch in der Regel weder den Vorgaben der Modulbeschreibung noch den im Kooperationsvertrag verbindlich festgelegten Anforderungen (§ 3 Abs. 2 KoV).¹¹ In diesem Punkt stellen die Gutachter unmissverständlich klar, dass das praktische Studiensemester auch im dualen Studienmodell fester Bestandteil des Hochschulstudiums ist, ohne den zumindest ein Teil der für den Studiengang angestrebten Qualifikationsziele nicht erreicht werden kann. Deshalb muss die studiengangverantwortliche Fakultät aus ihrer Sicht in geeigneter Weise sicherstellen, dass die dual Studierenden – in gleicher Weise wie die nicht dual Studierenden und entsprechend der Festlegung im Kooperationsvertrag (§ 3 Abs. 2) – im Praxissemester fachlich relevante Aufgaben auf Bachelorniveau bearbeiten.

Dass die Studierenden der dualen Variante in den beiden letzten Semestern nach Regelstudienplan (also nach Ablegen der betrieblichen Abschlussprüfung) nicht mehr eng in den Ausbildungsbetrieb eingebunden sind, bedauern die Praxispartner verständlicherweise. Doch ist dieser Sachverhalt in der Struktur des Studienmodells angelegt. Die Frage, ob und wie eine engere Bindung der Studierenden an den Betrieb auch über den Zeitpunkt des formalen Abschlusses der beruflichen Ausbildung hinaus hergestellt werden kann, betrachtet die Gutachtergruppe indessen nicht als akkreditierungsrelevant und stellt sie der Diskussion zwischen den Partnern anheim.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an das duale Studienmodell im Bachelor Landschaftsbau und -management als *weitgehend*, hinsichtlich des Praxissemesters *allerdings noch nicht hinreichend erfüllt*.

Praxissemester im dualen Studienmodell Bachelor Landschaftsbau und -management

Die Gutachter haben in der vorläufigen Bewertung die offenkundig zu beobachtende Entwicklung kritisch diskutiert, dass die Studierenden des dualen Studienmodells im Praxissemester vielfach nicht programmbezogene und niveauadäquate Aufgaben bearbeiten. Da das Praxissemester integraler Bestandteil des Studiums ist und die Studienziele nicht vollständig erreicht werden können, wenn letzteres nicht gewährleistet ist, sehen sie in diesem

¹¹ Auch die Informationen an die (potentiellen) Praxispartner verweisen unmissverständlich auf dieses Qualifikationsziel: „Der Dual-Studierende soll dabei im Hinblick auf seine späteren beruflichen Anforderungen mit ingenieurnahen Tätigkeiten betraut werden. Er soll einen Überblick zu Abläufen der Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge verstehen lernen und einen Einblick in die Organisationsstruktur erhalten. Der Nachweis dieser Tätigkeiten ist Voraussetzung für die Anerkennung der letzten sechs Monate der Ausbildungszeit als Praxissemester im Studium.“ (Flyer „Information für Ausbildungsbetriebe; verfügbar unter: <https://www.hswt.de/studium/studiengaenge/lb/dual.html> (Zugriff: 01.08.2018)

Punkt unmittelbaren Handlungsbedarf. Die Gutachter begrüßen das laut Stellungnahme der Fakultät Landschaftsarchitektur derzeit erarbeitete „Konzept“, wie im Praxissemester sowohl den Anforderungen des beruflichen Ausbildungsrahmens als auch denen des Bachelorstudiums Rechnung getragen werden soll. Gleichzeitig machen sie darauf aufmerksam, dass es in der Qualitätsverantwortung der Hochschule liegt, insoweit nicht nur eine konzeptionelle, sondern eine verbindliche Lösung herbeizuführen und bestätigen eine dahingehende Auflage vom Audittag (s. unten, Abschnitt F, A 5.).

Kooperation Hochschule – Praxispartner / dualer Bachelor Landschaftsbau und -management

Vgl. dazu Kap. 2.6 und unten, Abschnitt F, E 6.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Abschnitte Diversity und Chancengleichheit der Selbstberichte
- Webseiten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
 - <https://www.hswt.de/frauenbeauftragte.html> (Zugriff: 01.08.2018)
 - <https://www.hswt.de/studium/studium-organisieren/barrierefrei-studieren.html> (Zugriff: 01.08.2018)
 - <https://www.hswt.de/person/psychologische-beratungsstelle-triesdorf.html> (Zugriff: 01.08.2018)
 - <https://www.hswt.de/hochschule/hochschule/frauenbeauftragte/studieren-mit-kind.html> (Zugriff: 01.08.2018)
 - <https://www.hswt.de/international/internationale-bewerber.html> (Zugriff: 01.08.2018)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule weist durch eine Reihe von Initiativen (z. B. Teilnahme am Projekt Bayern-Mentoring zur Förderung junger Frauen in (informationstechnischen Studiengängen) und entsprechende Institutionen (z. B. Frauenbeauftragte) überzeugend nach, dass Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit wichtige Themenfelder der hochschulstrategischen Ausrichtung und Entwicklung sind.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *vollständig erfüllt*.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Bachelor Landschaftsarchitektur: Ergänzende Erläuterungen zum Profil des Schwerpunktes *Stadtplanung* unter Berücksichtigung der einschlägigen ASAP-Kriterien sowie zu den Kompetenzen, die Studierende besonders auf den Gebieten „rechtliche Grundlagen“ und „Infrastruktur“ in diesem Schwerpunkt erwerben [AR 2.3]
2. Bachelor Landschaftsarchitektur sowie Landschaftsbau und -Management: Statistische Daten zum Studienerfolg im abgelaufenen Akkreditierungszeitraum (insbes. Abbrecher- und Absolventenquote, Durchschnittsnoten und durchschnittliche Studiendauer) [AR 2.9]

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (07.09.2018)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Bachelor Landschaftsarchitektur: Ergänzende Erläuterungen zum Profil des Schwerpunktes *Stadtplanung* unter Berücksichtigung der einschlägigen ASAP-Kriterien sowie zu den Kompetenzen, die Studierende besonders auf den Gebieten „rechtliche Grundlagen“ und „Infrastruktur“ in diesem Schwerpunkt erwerben [AR 2.3]
- Ba Landschaftsarchitektur, Ba Landschaftsbau und -Management: Statistische Daten zum Studienerfolg im abgelaufenen Akkreditierungszeitraum (insbes. Abbrecher- und Absolventenquote, Durchschnittsnoten und durchschnittliche Studierendauer) [2.9]

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (18.09.2018)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Forstingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2025
Ba Landschaftsarchitektur	Mit Auflagen	30.09.2025
Ba Landschaftsbau und -Management (Vollzeit und Dual)	Mit Auflagen	30.09.2025

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2) Die an verschiedenen Orten (Selbstbericht, Diploma Supplement, Webseite) beschriebenen Qualifikationsziele sind konzis zusammenzufassen und *einheitlich* zu kommunizieren. In dieser Fassung sind sie auch in das Diploma Supplement aufzunehmen.
- A 2. (AR 2.7) Es ist ein Konzept vorzulegen, wie die Studiengänge ohne strukturelle Überlast getragen werden können, so dass sich die Betreuungssituation in der Lehre deutlich verbessert. In diesem Rahmen sind auch die Wiederbesetzung derzeit vakanter Professuren oder kompensatorische Maßnahmen für die Zeit bis zu deren Wiederbesetzung nachzuweisen.
- A 3. (AR 2. 7) Es ist eine Planung darüber vorzulegen, wie künftig eine der Studierendenzahl angemessene Arbeitsplatz- und Raumsituation hergestellt werden kann. Im Falle der Studiengänge der Fakultät Landschaftsarchitektur bezieht sich dies insbesondere auch auf die dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Lehr- und Forschungsgärten.
- A 4. (AR 2.4, 2.5) Die Prüfungsorganisation muss in geeigneter Weise gewährleisten, dass die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich entzerrt wird.

Für den dualen Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management

- A 5. (AR 2.10) Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die dual Studierenden – in gleicher Weise wie die nicht dual Studierenden – im Praxissemester fachlich relevante Aufgaben auf Bachelorniveau bearbeiten.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (AR 2.3, 2.5) Es wird empfohlen, das Modularisierungs- und Prüfungskonzept so weiterzuentwickeln, dass die einzelnen Lehrveranstaltungen der mehrteiligen Module sowie die zugehörigen Modulabschlussprüfungen besser abgestimmt und stärker integriert werden.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, für den Studierenden erweiterte Möglichkeiten zum möglichst frühzeitigen Erwerb der Fähigkeit zum Wissenschaftlichen Arbeiten zu bieten bzw. auf eine effektivere Nutzung der vorhandenen Lehrveranstaltungsangebote zum wissenschaftlichen Arbeiten hinzuwirken.
- E 3. (AR 2.3) Es wird empfohlen, das E-Learning-Angebot an der Hochschule auszubauen, um dadurch das Selbststudium der Studierenden zu optimieren.
- E 4. (AR 2.4) Es wird empfohlen, das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudienzeit in den Studiengängen zu überprüfen, um möglichst zuverlässig zu gewährleisten, dass die Studierenden über ausreichend Zeit zum wissenschaftlichen Selbststudium verfügen.
- E 5. (AR 2.9) Es wird empfohlen, im Rahmen des Qualitätsmanagements die Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen und den Studienabbruch systematisch zu erfassen, um ggf. geeignete Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.

Für den dualen Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management

- E 6. (AR 2.6, 2.10) Es wird empfohlen, die Kooperation zwischen Hochschule und Praxispartnern im Rahmen des dualen Studiums verbindlicher zu gestalten.

G Stellungnahme des Fachausschusses 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (17.09.2018)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren. Er gelangt zu dem Schluss, dass der dringende Handlungsbedarf in den Punkten Personalsituation sowie sächliche Ausstattung, insbesondere im Hinblick auf die Fakultät Wald und Forstwirtschaft, in den beiden betreffenden Auflage (Auflagen 2 und 3) noch deutlicher zum Ausdruck kommen sollte. Seiner Ansicht nach muss die Hochschule hier auf Lösungen verpflichtet werden, deren Verbindlichkeit dadurch gewährleistet werden sollte, dass zugleich eine Zeitplanung zu ihrer Umsetzung gefordert wird. Im Übrigen folgt der Fachausschuss der Beschlussempfehlung der Gutachter ohne weitere Änderungen.

Der Fachausschuss empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Forstingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2025
Ba Landschaftsarchitektur	Mit Auflagen	30.09.2025
Ba Landschaftsbau und -Management (Vollzeit und Dual)	Mit Auflagen	30.09.2025

Vom Fachschuss vorgeschlagene Änderungen der Auflagen 2 und 3 (kursiv):

- A 2. (AR 2.7) *Es sind ein Konzept und ein Zeitplan zu seiner Umsetzung vorzulegen, wie die Studiengänge ohne strukturelle Überlast getragen werden können, so dass sich die Betreuungssituation in der Lehre deutlich verbessert. In diesem Rahmen sind ggf. auch die Wiederbesetzung derzeit vakanter Professuren oder kompensatorische Maßnahmen für die Zeit bis zu deren Wiederbesetzung nachzuweisen.*
- A 3. (AR 2. 7) *Es sind ein Konzept und ein Zeitplan zu seiner Umsetzung vorzulegen, wie künftig eine der Studierendenzahl angemessene Arbeitsplatz- und Raumsituation hergestellt werden kann. Im Falle der Studiengänge der Fakultät Landschaftsarchitektur bezieht sich dies insbesondere auch auf die dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Lehr- und Forschungsgärten.*

H Beschluss der Akkreditierungskommission (28.09.2018)

Analyse und Bewertung

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren. Aus dem Gutachterbericht erkennt sie die prinzipielle Qualität der Studiengänge. Zugleich stimmt sie der Einschätzung von Gutachtern und Fachausschuss zu, dass in der Frage der Personalsituation sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Studiengänge, insbesondere mit Blick auf die Fakultät Wald und Forstwirtschaft, dringender Handlungsbedarf besteht. Die Hochschule muss hier kurzfristig tragfähige Lösungen finden, welche zu einer nachhaltigen Verbesserung der Betreuungs- und Raumsituation der Studierenden führen. Die Akkreditierungskommission folgt insoweit dem Vorschlag des Fachausschusses, die dazu vorgesehenen Auflagen 2 und 3 strenger zu fassen, in leicht modifizierter Form.

Hinsichtlich der Auflage 1 nimmt sie zur besseren Übersichtlichkeit eine redaktionelle Vereinfachung vor. Im Übrigen folgt die Akkreditierungskommission der Beschlussempfehlung von Gutachtern und Fachausschuss ohne weitere Änderungen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Forstingenieurwesen	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025
Ba Landschaftsarchitektur	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025
Ba Landschaftsbau und -Management (Vollzeit und dual)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2) Die an verschiedenen Orten (Selbstbericht, Diploma Supplement, Webseite) beschriebenen Qualifikationsziele sind zusammenzufassen und *einheitlich* zu kommunizieren.

- A 2. (AR 2.7) Es sind ein Konzept, einschließlich Zeitplan zu seiner Umsetzung, vorzulegen, wie die Studiengänge ohne strukturelle Überlast getragen werden können, so dass sich die Betreuungssituation in der Lehre deutlich verbessert. In diesem Rahmen sind auch die Wiederbesetzung derzeit vakanter Professuren oder kompensatorische Maßnahmen für die Zeit bis zu deren Wiederbesetzung nachzuweisen.
- A 3. (AR 2. 7) Es sind ein Konzept, einschließlich Zeitplan zu seiner Umsetzung, vorzulegen, wie künftig eine der Studierendenzahl angemessene Arbeitsplatz- und Raumsituation hergestellt werden kann. Im Falle der Studiengänge der Fakultät Landschaftsarchitektur bezieht sich dies insbesondere auch auf die dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Lehr- und Forschungsgärten.
- A 4. (AR 2.4, 2.5) Die Prüfungsorganisation muss in geeigneter Weise gewährleisten, dass die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich entzerrt wird.

Für den dualen Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management

- A 5. (AR 2.10) Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die dual Studierenden – in gleicher Weise wie die nicht dual Studierenden – im Praxissemester fachlich relevante Aufgaben auf Bachelorniveau bearbeiten.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (AR 2.3, 2.5) Es wird empfohlen, das Modularisierungs- und Prüfungskonzept so weiterzuentwickeln, dass die einzelnen Lehrveranstaltungen der mehrteiligen Module sowie die zugehörigen Modulabschlussprüfungen besser abgestimmt und stärker integriert werden.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, für den Studierenden erweiterte Möglichkeiten zum möglichst frühzeitigen Erwerb der Fähigkeit zum Wissenschaftlichen Arbeiten zu bieten bzw. auf eine effektivere Nutzung der vorhandenen Lehrveranstaltungsangebote zum wissenschaftlichen Arbeiten hinzuwirken.
- E 3. (AR 2.3) Es wird empfohlen, das E-Learning-Angebot an der Hochschule auszubauen, um dadurch das Selbststudium der Studierenden zu optimieren.
- E 4. (AR 2.4) Es wird empfohlen, das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudienzeit in den Studiengängen zu überprüfen, um möglichst zuverlässig zu gewährleisten, dass die Studierenden über ausreichend Zeit zum wissenschaftlichen Selbststudium verfügen.

- E 5. (AR 2.9) Es wird empfohlen, im Rahmen des Qualitätsmanagements die Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen und den Studienabbruch systematisch zu erfassen, um ggf. geeignete Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.

Für den dualen Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management

- E 6. (AR 2.6, 2.10) Es wird empfohlen, die Kooperation zwischen Hochschule und Praxispartnern im Rahmen des dualen Studiums verbindlicher zu gestalten.

I Erfüllung der Auflagen (20.09.2019)

Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses (10.09.2019)

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2) Die an verschiedenen Orten (Selbstbericht, Diploma Supplement, Webseite) beschriebenen Qualifikationsziele sind zusammenzufassen und *einheitlich* zu kommunizieren.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Zielmatrix ist in den einschlägigen Dokumenten jeweils einheitlich verankert und kommuniziert.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter.

- A 2. (AR 2.7) Es sind ein Konzept, einschließlich Zeitplan zu seiner Umsetzung, vorzulegen, wie die Studiengänge ohne strukturelle Überlast getragen werden können, so dass sich die Betreuungssituation in der Lehre deutlich verbessert. In diesem Rahmen sind auch die Wiederbesetzung derzeit vakanter Professuren oder kompensatorische Maßnahmen für die Zeit bis zu deren Wiederbesetzung nachzuweisen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Umstrukturierungen, einschlägige Richtlinien und die zwischenzeitliche Wiederbesetzung vakanter Professuren zeigen an, wie die Hochschule dem in der Auflage benannten Problem begegnen will. Der Erfolg dieser unterschiedlichen Maßnahmen ist im Zuge der Reakkreditierung zu überprüfen.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter.

- A 3. (AR 2. 7) Es sind ein Konzept, einschließlich Zeitplan zu seiner Umsetzung, vorzulegen, wie künftig eine der Studierendenzahl angemessene Arbeitsplatz- und Raumsituation hergestellt werden kann. Im Falle der Studiengänge der Fakultät Landschaftsarchitektur bezieht sich dies insbesondere auch auf die dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Lehr- und Forschungsgärten.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Das zur Verbesserung der Raumsituation vorgeschlagene Konzept ist als Übergangslösung akzeptabel. Das Konzept zur Entwicklung und Pflege der Lehr- und Forschungsgärten ist erfolversprechend.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter.

- A 4. (AR 2.4, 2.5) Die Prüfungsorganisation muss in geeigneter Weise gewährleisten, dass die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich entzerrt wird.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Durch bessere Koordination und zeitliche Verteilung der Prüfungen kann eine Entzerrung der Prüfungen in geeigneter Weise sichergestellt werden.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter.

Für den dualen Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management

- A 5. (AR 2.10) Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die dual Studierenden – in gleicher Weise wie die nicht dual Studierenden – im Praxissemester fachlich relevante Aufgaben auf Bachelorniveau bearbeiten.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Durch einen mit den Betrieben abgestimmten, erweiterten Ausbildungsplan (Leitfaden und Checkliste) kann die Vergleichbarkeit der Anforderungen der Studierenden im Praxissemester besser gewährleistet werden.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter.

Beschluss der Akkreditierungskommission (20.09.2019)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt die Verlängerung der Siegelvergabe wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis
Ba Forstingenieurwesen	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2025
Ba Landschaftsarchitektur	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2025
Ba Landschaftsbau und -Management (Vollzeit und dual)	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2025

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. Diploma Supplement/Selbstbericht sollen mit dem Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„The following are the main elements of the knowledge and skills expected of a graduate:

- ecology and the natural sciences
- economics and law as related to the forest and environment
- ensuring the interests of the silviculture in society
- data processing as related to the forest and wood
- planning and implementation of technical projects
- specialised expert knowledge in forest management and silviculture
- competence in general management matters such as project management
- social skills in relation to personnel management, teamwork and rhetoric“
(Diploma Supplement)

„Im Studiengang [Forstingenieurwesen] werden Bachelor-Ingenieure ausgebildet, die zur Erhaltung, Förderung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in Waldökosystemen befähigt sind. [...] Durch fächerübergreifende Lehre und Projektstudium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, ökologische, ökonomische, technische und administrative Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen.“ (Selbstbericht)

„Die forstliche Ingenieursausbildung an der HSWT ist auf den forstlichen Arbeitsmarkt ausgerichtet. Die Studierenden werden durch ein kompaktes, praxisorientiertes Studium zur Berufsfähigkeit geführt und erhalten die Grundlagen für darauf aufbauende Studienprogramme des Master-Niveaus.

Um diese Ziele zu erreichen vermittelt der Studiengang folgende Kernkompetenzen:

- aktive Kenntnis von Baumarten, Pflanzen und Tieren mitteleuropäischer Wälder
- reflektierte Anwendung der in der Forstpraxis üblichen Verfahren
- reflektierte Anwendung der rechtlichen Vorschriften
- Problemlösung auf technisch-naturwissenschaftlicher Basis
- Moderation der gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald
- Umgang mit Kunden und Stakeholdern“ (Selbstbericht)

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

			Ökologie	Technik	Ökonomie	Soft Skills
1. Semester						
Biologische Grundlagen	5,0	5,0	x			
Biologische Formenkenntnisse	4,5	4,0	x			
Geowissenschaftliche Grundlagen	5,0	5,0	x			
Wirtschaft und Recht	5,0	5,0			x	
Forstliche Informatik	5,0	5,0		x		
Wahlpflichtmodul Sprache	2,0	3,0				x
Allgemeinwissensch. Wahlpflichtmodule	2,0	3,0	x	x	x	x
Summe	28,5	30				
2. Semester						
Freilandökologie	4,5	5,0	x			
Standortslehre	5,5	6,0	x			
Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen)	6,0	6,0		x		
Waldmesslehre und Statistik	5,0	5,0		x		
Modulübergreifendes Geländepraktikum	4,0	5,0	x	x	x	
Allgemeinwissensch. Wahlpflichtmodule	2,0	3,0	x	x	x	x
Summe	27	30				
3. Semester						
Kommunikation	5,0	5,0				x
Jagd und Wildtiermanagement	5,0	5,0	x			
Arbeits- und Verwaltungsrecht	5,0	5,0			x	
Projekt Forstbetrieb	5,5	15,0	x	x	x	x
Summe	20,5	30				
4. Semester						
Waldgesellschaften und Baumarteneignung	5,5	6,0	x			
Waldwachstumslehre, Einführung in den Waldbau	6,0	6,0	x			
Waldarbeit u. Holzerntetechnik (Umsetzung, Planung, Orga.)	5,5	5,0		x		
Holzwirtschaft	5,0	5,0			x	
Forstliche Betriebswirtschaftslehre	5,0	5,0			x	
Allgemeinwissensch. Wahlpflichtmodule	2,0	3,0	x	x	x	x
Summe	29,0	30				
5. Semester						
Waldschutz und Entomologie	5,5	6,0	x			
Waldbaugrundlagen, Waldgenetik, Waldpflege	5,5	6,0	x			
Waldarbeit u. Holzerntetechnik (Umsetzung, Planung, Orga.)	5,0	5,0		x		
Geo-Informatik	5,0	5,0		x		
Nachhaltssicherung und Ressourcenschutz	5,0	5,0	x		x	
Allgemeinwissensch. Wahlpflichtmodule	2,0	3,0	x	x	x	x
Summe	28,0	30,0				
6. Semester						
Praktikum		25	x	x	x	x
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	3	5	x	x	x	x
Summe	3	30				
7. Semester						
Waldemuerung und funktionspezifischer Waldbau	6,0	6,0	x			
Forstbetriebsplanung	5,5	6,0	x		x	
Forstpolitik und Bildungsarbeit	5,0	6,0	x		x	x
Bachelorarbeit		12,0	x	x	x	
Summe	16,5	30				
Gesamt	152,5	210				

Abb.: Struktur und Curriculum des Studiengangs Forstingenieurwesen.

Gem. Selbstbericht/Webseite sollen mit dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Der Studiengang Landschaftsarchitektur befähigt die Studierenden, Planungen für Landschaft und (Frei-)Raum in allen Maßstabsebenen und Regionen zu entwickeln, mit Hilfe der fachlich eingeführten Methoden und Werkzeuge zu kommunizieren und die Umsetzung zu steuern. Diese Kernkompetenz reicht vom abstrakten Landschaftskonzept im kleinen Maßstab bis hin zur Ausführungsvorbereitung und -überwachung.“ (Selbstbericht)

„Landschaftsarchitektur befasst sich mit der Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften, städtischen Freiräumen, der Gartendenkmalpflege sowie dem Schutz von Naturlandschaften zur Sicherung unserer Umwelt- und Lebensqualität.

Für diese Aufgaben sind fundierte gestalterische, ökologische und technische Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum vernetzten Denken und zur planerischen Arbeit erforderlich. Daneben gewinnen Kenntnisse und Fähigkeiten an Bedeutung, wie Planungen mit den Bürgern erarbeitet und in der Praxis umgesetzt werden können oder wie Akzeptanz für die Maßnahmen in Politik und Gesellschaft erreicht werden kann.

Die Zielsetzung des Studiengangs Landschaftsarchitektur ist auf die Vermittlung von Fachwissen und Fähigkeiten zur Umsetzung von ingenieurmäßigen Kenntnissen sowie die Entwicklung von Kreativität ausgerichtet.“ (Webseite)

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Übersicht über die Modulstruktur im Studiengang Landschaftsarchitektur, Studienschwerpunkt Freiraumplanung

25114-xxxx		1. STUDIENJAHR		2. STUDIENJAHR		5. Sem.	3. STUDIENJAHR		
		1. Studiensemester	2. Studiensemester	3. Studiensemester	4. Studiensemester		6. Studiensemester	7. Studiensemester	
KOMPETENZBEREICHE (PFLICHT- UND KERNMODULE)	Grundlagen und angewandte Wissenschaften	-1010 Naturwissensoh. Grundlagen: Standortkunde	-2010 Angewandte naturwissenschaftliche Grundlagen	-3010 Sozialwissenschaftliche Grundlagen		Praktisches Studiensemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen			
		-1020 Naturwissensoh. Grundlagen: Vegetation							
	Planen und Entwerfen	-1030 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1	-2020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 2	-3020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 3	-4010 Freiraumplanung			-6110 Spezielle Freiraumplanung	
					-4020 Landschaftsplanung				
	-1040 Planen und Entwerfen 1	-2040 Planen und Entwerfen 2	-3030 Planen und Entwerfen 3	-4030 Planen und Entwerfen 4			-6120 Planen und Entwerfen in der Freiraumplanung 1	-7110 Planen und Entwerfen in der Freiraumplanung 2	
Vegetations- und Bautechnik		-2030 Grundlagen des Landschaftsbaus	-3040 Grundlagen der Baukonstruktion	-4040 Projekt- und Baubwicklung			-6130 Ausführungsvorbereitung		
			-3050 Grundlagen der Pflanzeverwendung und Vegetationstechnik	-4050 Vegetationskunde und Pflanzeverwendung					
Gestalten, DV, Darstellen, DV	-1050 Gestalten und Darstellen 1	-2050 Gestalten und Darstellen 2							
	-1060 Vermessung und Geoinformation	-2060 CAD- / GIS- Praktikum							
INDIVIDUELLES PROFIL (PROFILMODULE)							-6500 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	-7000 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	
							-6900 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	Bachelor-Thesis einsch. Präsentation und Verteidigung (Kolloquium)	
	Σ ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	

Übersicht über die Modulstruktur im Studiengang Landschaftsarchitektur, Studienschwerpunkt Landschaftsplanung

25114-xxxx		1. STUDIENJAHR		2. STUDIENJAHR		5. Sem.	3. STUDIENJAHR		
		1. Studiensemester	2. Studiensemester	3. Studiensemester	4. Studiensemester		6. Studiensemester	7. Studiensemester	
KOMPETENZBEREICHE (PFLICHT- UND KERNMODULE)	Grundlagen und angewandte Wissenschaften	-1010 Naturwissensoh. Grundlagen: Standortkunde	-2010 Angewandte naturwissenschaftliche Grundlagen	-3010 Sozialwissenschaftliche Grundlagen		Praktisches Studiensemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	-6220 Vegetations- und Tierökologie		
		-1020 Naturwissensoh. Grundlagen: Vegetation							
	Planen und Entwerfen	-1030 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1	-2020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 2	-3020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 3	-4010 Freiraumplanung			-6230 Nachhaltige Regionaleentwicklung	
					-4020 Landschaftsplanung				
		-1040 Planen und Entwerfen 1	-2040 Planen und Entwerfen 2	-3030 Planen und Entwerfen 3	-4030 Planen und Entwerfen 4			-6210 Planen und Entwerfen in der Landschaftsplanung 1	-7310 Planen und Entwerfen in der Landschaftsplanung 2
Vegetations- und Bautechnik		-2030 Grundlagen des Landschaftsbaus	-3040 Grundlagen der Baukonstruktion	-4040 Projekt- und Beubwicklung					
			-3050 Grundlagen der Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	-4050 Vegetationskunde und Pflanzenverwendung					
Gestalten, Darstellen, DV	-1050 Gestalten und Darstellen 1	-2050 Gestalten und Darstellen 2							
	-1060 Vermessung und Geoinformation	-2060 CAD- / GIS- Praktikum							
INDIVIDUELLES PROFIL (PROFILMODULE)								-6800 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	-7800 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
							-6900 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	Bachelor-Thesis einschließlich Präsentation und Verteidigung (Kolloquium)	
	Σ ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	

Übersicht über die Modulstruktur im Studiengang Landschaftsarchitektur, Studienschwerpunkt Stadtplanung

25114-xxxx		1. STUDIENJAHR		2. STUDIENJAHR		3. STUDIENJAHR			
		1. Studiensemester	2. Studiensemester	3. Studiensemester	4. Studiensemester	5. Sem.	6. Studiensemester	7. Studiensemester	
KOMPETENZBEREICHE (PFLICHT- / KERNMODULE)	Grundlagen und angewandte Wissenschaften	-1010 Naturwissensch. Grundlagen: Standortkunde	-2010 Angewandte naturwissenschaftliche Grundlagen	-3010 Sozialwissenschaftliche Grundlagen			-6320 Theorie der Stadtplanung		
		-1020 Naturwissensch. Grundlagen: Vegetation							
	Planen und Entwerfen	-1030 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1	-2020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 2	-3020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 3	-4010 Freiraumplanung			-6330 Stadtplanungspraxis	
		-1040 Planen und Entwerfen 1	-2040 Planen und Entwerfen 2	-3030 Planen und Entwerfen 3	-4020 Landschaftsplanung				
					-4030 Planen und Entwerfen 4			-6310 Planen und Entwerfen in der Stadtplanung 1	-7310 Planen und Entwerfen in der Stadtplanung 2
Vegetations- und Bautechnik		-2030 Grundlagen des Landschaftsbaus	-3040 Grundlagen der Baukonstruktion	-4040 Projekt- und Bauabwicklung					
			-3050 Grundlagen der Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	-4050 Vegetationskunde und Pflanzenverwendung					
Gestalten, DV, Darstellen	-1050 Gestalten und Darstellen 1	-2050 Gestalten und Darstellen 2							
	-1060 Vermessung und Geoinformation	-2060 CAD- / GIS-Praktikum							
INDIVIDUELLES PROFIL (PROFILMODULE)							-6800 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	-7800 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	
							-6900 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	Bachelor-Thesis einschli. Präsentation und Verteidigung (Kolloquium)	
	Σ ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	

Gem. Selbstbericht/Webseite sollen mit dem Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Das Qualifikationsziel des Studiengangs [Landschaftsbau und -Management] liegt zum einen in der Integration komplexer und interdisziplinärer Planungsebenen zu einer umsetzungsorientierten Bauablauf- und Bauausführungsplanung (Bauprojektmanagement), zum anderen in der Kompetenz zur Vorbereitung, Überwachung und Steuerung der konkreten baulichen Umsetzung, unter besonderer Berücksichtigung technischer, ökonomischer und rechtlicher Aspekte.“ (Selbstbericht)

„Die Zielsetzung des Studiengangs liegt vor allem darin, Fachwissen und Fähigkeiten zur ingenieurmäßigen Umsetzung von Planungen zu vermitteln. Dabei spielen Managementqualifikationen, ökonomische und fachtechnische Aspekte die Hauptrolle.

Der innovative ausführungs- und steuerungsorientierte Ingenieurstudiengang mit technisch-ökonomischer Ausrichtung bietet damit einerseits die Ausbildung zum umwelt- und ressourcenkompetenten Bauleiter und ermöglicht andererseits besondere Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich Projektmanagement und Unternehmensführung.

Im Rahmen von Studienprojekten werden anwendungsbezogene Methoden des Projekt- und Baumanagements bzw. die Lösung landschaftsbaulicher Problemstellungen, das Arbeiten im Team, Techniken der Verhandlung und Moderation sowie Möglichkeiten der technischen und organisatorischen Umsetzung erlernt und geübt.

Dabei wird durch ein entsprechendes Fächerangebot auch auf eine besondere Qualifikation der Studierenden für die Tätigkeit im Ausland Wert gelegt.“

„Die Absolventen dieses Studiengangs sollen befähigt sein, Bauprojekte mit Landschaftsbezug jeder Größe im In- und Ausland abzuwickeln und die Belange der Umwelt und der natürlichen Ressourcen im Baugeschehen in leitenden Positionen kompetent zu vertreten.“ (Webseite)

0 Anhang: Lernziele und Curricula

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

25214-xxxx		1. STUDIENJAHR		2. STUDIENJAHR		5. Sem.	3. STUDIENJAHR	
		1. Studiensemester	2. Studiensemester	3. Studiensemester	4. Studiensemester		6. Studiensemester	7. Studiensemester
KOMPETENZBEREICHE (PFLICHT- / KERNMODULE)	Grundlagen und angewandte Wissenschaften	-1010 Naturwissensch. Grundlagen 1: Standortkunde	-2010 Angewandte naturwissenschaftliche Grundlagen	-3010 Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	-4010 Personalwirtschaft	Praktisches Studiensemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen		
		-1020 Naturwissensch. Grundlagen 2: Vegetation	-2040 Grundlagen der Ökonomie		-4020 Grundlagen der Rechtswissenschaften			
	Baubetrieb und Bauprozessmanagement	-1030 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1	-2020 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 2	-3030 Studienprojekt Landschaftsbau 1: Methodik und Analyse	-4030 Studienprojekt Landschaftsbau 2: Konzept und techn. Detaillierung		-6010 Studienprojekt Landschaftsbau 3: Ausschreibung, Kalkulation, Vergabe	-7010 Studienprojekt Landschaftsbau 4: Durchführung
		-1040 Planen, Entwerfen, Bauen	-2050 Betriebswirtschaft im Baubetrieb	-3060 Unternehmensführung und Organisation	-4040 Beubwicklung und Grundlagen der Kalkulation		-6020 Bes- und Vergaberecht, Nachtragemanagement	-7020 Unternehmensplanspiel
Vegetations- und Bautechnik		-2030 Grundlagen des Landschaftsbaus	-3040 Grundlagen der Baukonstruktion	-4050 Spezieller Landschaftsbau	-6030 Freiflächenmanagement und IT			
			-3050 Grundlagen der Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik	-4060 Maschinentechnik und -verwendung	-6040 Ressourcenmanagement			
Darstellen, Datenverarbeitung und Vermessung	-1050 Gestalten und Darstellen	-2060 Vermessungstechnik und CAD	-3020 Angewandte EDV im Landschaftsbau					
	-1060 Vermessung und Geoinformation							
INDIVIDUELLES PROFIL (PROFILMODULE)							-6800 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	-7800 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
							-6800 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	Bachelor-Thesis einsch. Präsentation und Verteidigung (Kolloquium)
	Σ ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	30 ECP	

Für das duale Studienmodell Verbundstudium ergibt sich die folgende zeitliche Organisation:



* ÜA = überbetriebliche Ausbildung an der DEULA Bayern

** Pflicht sind 24 Monate mit anteiligem Urlaubsanspruch

*** Optional im Ausland